

Brüssel, den 25. Oktober 2017
(OR. en)

13610/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0084 (COD)**

**CODEC 1667
ENT 215
MI 743
AGRILEG 194
ENV 870
CHIMIE 86
IND 271
PE 83**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009
– Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 23. bis 26 Oktober 2017)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Mihai ȚURCANU (EPP – RO), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Bericht mit 324 Abänderungen (Abänderungen 1-324) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Für die Abstimmung im Plenum wurden weitere 68 Abänderungen (Abänderungen 336-404) eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 24. Oktober 2017 zahlreiche Abänderungen angenommen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht zum Abschluss gebracht wurde und die Möglichkeit interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat eröffnet wurde.

P8_TA-PROV(2017)0392

Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 (COM(2016)0157 – C8-0123/2016 – 2016/0084(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Bereitstellung von **Düngeprodukten** mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Bereitstellung von **Pflanzenernährungsmitteln** mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

(Diese Abänderung, in dem „Düngeprodukte“ zu „Pflanzenernährungsmitteln“ geändert wird, betrifft den gesamten Text. Durch seine Annahme werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich, und folglich auch in Abänderungen.)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0270/2017).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Düngemitteln auf dem Binnenmarkt wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ zum Teil harmonisiert, da diese sich fast ausschließlich mit Düngemitteln befasst, die aus geförderten oder mit chemischen Verfahren gewonnenen **anorganischen** Ausgangsstoffen bestehen. Es müsste auch möglich sein, durch Recycling-Verfahren gewonnenes oder organisches Material als Dünger zu verwenden. Es sollten harmonisierte Bedingungen für die Bereitstellung von Düngemitteln aus solchem **recycelten** oder organischen Material auf dem gesamten Binnenmarkt geschaffen werden, um starke Anreize für ihre weitere Verwendung zu schaffen. Die Harmonisierung sollte daher auf **recyceltes** und organisches Material ausgeweitet werden.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Geänderter Text

(1) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Düngemitteln auf dem Binnenmarkt wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ zum Teil harmonisiert, da diese sich fast ausschließlich mit Düngemitteln befasst, die aus geförderten oder mit chemischen Verfahren gewonnenen **mineralischen** Ausgangsstoffen bestehen. Es müsste auch möglich sein, durch Recycling-Verfahren gewonnenes oder organisches Material als Dünger zu verwenden. Es sollten harmonisierte Bedingungen für die Bereitstellung von Düngemitteln aus solchem **rezyklierten** oder organischen Material auf dem gesamten Binnenmarkt geschaffen werden, um starke Anreize für ihre weitere Verwendung zu schaffen. **Durch die Förderung der Nutzung von rezyklierten Nährstoffen würde die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft weiter unterstützt, eine ressourceneffizientere Verwendung von Nährstoffen im Allgemeinen ermöglicht und gleichzeitig die Abhängigkeit der EU von Nährstoffen aus Drittländern verringert.** Die Harmonisierung sollte daher auf **rezykliertes** und organisches Material ausgeweitet werden.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

(Diese Abänderung umfasst auch die den gesamten Text betreffende Änderung von „anorganisch“ zu „mineralisch“. Durch seine Annahme werden entsprechende Änderungen dieses Begriffs im gesamten Text erforderlich, und folglich auch in

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Nährstoffe in Nahrungsmitteln stammen aus dem Boden, deshalb entstehen auf gesunden und nährstoffreichen Böden gesunde und nährstoffreiche pflanzliche Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel. Landwirten müssen viele verschiedene organische und synthetische Düngemittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre Böden verbessern. Wenn es keine Nährstoffe im Boden gibt oder sie erschöpft sind, mangelt es auch den Pflanzen an Nährstoffen, und entweder hören sie zu wachsen auf, oder sie bieten keinen Nährwert für den Menschen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Damit Dung und in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugter Kompost wirksam eingesetzt werden, sollten Landwirte Erzeugnisse verwenden, die im Geiste der verantwortungsbewussten Landwirtschaft stehen, wobei auf lokale Vertriebswege, bewährte Landbewirtschaftungsmethoden und möglichst umweltschonende Verfahren gesetzt und dem EU-Umweltrecht, z. B. der Nitratrichtlinie

oder der Wasserrahmenrichtlinie, entsprochen werden sollte. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass vorrangig vor Ort und in benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben hergestellte Düngemittel verwendet werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Einem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung wohnt möglicherweise mehr als eine der Funktionen inne, die in den Produktfunktionskategorien dieser Verordnung beschrieben sind. Bezieht sich eine Angabe nur auf eine dieser Funktionen, sollte das Produkt lediglich die Anforderungen derjenigen Produktfunktionskategorie erfüllen müssen, unter die die angegebene Funktion fällt. Bezieht sich hingegen eine Angabe auf mehr als eine dieser Funktionen, sollte das jeweilige Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung als Kombination von zwei oder mehr Komponenten-Düngeprodukten betrachtet und für jedes Komponenten-Düngeprodukt die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf seine Funktion vorgeschrieben werden. Deshalb sollte es eine spezifische Produktfunktionskategorie geben, um derartige Kombinationen zu erfassen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

(6b) Ein Hersteller, der ein oder mehrere Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung verwendet, die bereits einer von ihm oder einem anderen Hersteller durchgeführten Konformitätsbewertung unterzogen wurden, könnte beabsichtigen, sich auf diese Konformitätsbewertung zu stützen. Um den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu verringern, sollte das betreffende Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ebenfalls als Kombination von zwei oder mehr Komponenten-Düngeprodukten angesehen werden, und die zusätzlichen Anforderungen an diese Kombination sollten auf die für das Mischen geltenden Aspekte beschränkt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) **Kontaminanten** in Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, **beispielsweise** Cadmium, können ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt bergen, da sie in der Umwelt akkumulieren und in die Lebensmittelkette gelangen. Ihr Gehalt in solchen Produkten sollte daher begrenzt werden. Zudem sollten Verunreinigungen in Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung aus organischen Abfällen – vor allem Polymere, aber auch Metall und Glas – soweit dies technisch möglich ist, verhindert oder begrenzt werden, indem sie vor der Verarbeitung in getrennt gesammelten organischen Abfällen ermittelt werden.

(8) In Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung **enthaltene Kontaminanten wie** Cadmium können **bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung dieser Produkte** ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt bergen, da sie in der Umwelt akkumulieren und in die Lebensmittelkette gelangen. Ihr Gehalt in solchen Produkten sollte daher begrenzt werden. Zudem sollten Verunreinigungen in Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung aus organischen Abfällen – vor allem Polymere, aber auch Metall und Glas – soweit dies technisch möglich ist, verhindert oder begrenzt werden, indem sie vor der Verarbeitung in getrennt

gesammelten organischen Abfällen ermittelt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Mitgliedstaaten, in denen bereits strengere nationale Grenzwerte für Cadmium in Düngemitteln gelten, dürfen diese Grenzwerte beibehalten, bis in den übrigen Ländern der Union ähnlich strenge Bestimmungen gelten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Damit Phosphatdüngemittel den Anforderungen dieser Verordnung leichter entsprechen können und Innovationen begünstigt werden, müssen mittels der Finanzmittel, die im Rahmen von Horizont 2020, der LIFE-Programme, der Plattform zur finanziellen Unterstützung der Kreislaufwirtschaft sowie über die Europäische Investitionsbank (EIB) und erforderlichenfalls über weitere Finanzierungsinstrumente verfügbar sind, hinreichende Anreize für die Entwicklung der entsprechenden Techniken, insbesondere der Techniken für die Cadmiumabscheidung, und für die Bewirtschaftung gefährlicher

cadmiumreicher Abfälle bereitgestellt werden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht darüber erstatten, welche Anreize und Finanzmittel sie für die Cadmiumabscheidung setzt bzw. bereitstellt.

Abänderung 395

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Ab dem [Publications office, please insert the date of application of this Regulation] sollte die Kommission einen Mechanismus einrichten, der den Zugang zu Finanzmitteln für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Technologien zur Cadmiumentfernung und ihre Anwendung beim Herstellungsprozess sämtlicher Phosphatdünger in der EU ebenso weiter vereinfacht wie den Zugang zu Finanzmitteln für mögliche Lösungen zur Cadmiumentfernung, die im industriellen Maßstab wirtschaftlich tragfähig sind und die Behandlung der dabei entstehenden Abfälle ermöglichen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) **Produkte**, die alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sollten für den freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sein. Wenn eines (oder mehrere) der Komponentenmaterialien **für ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung**

(9) **Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung**, die alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sollten für den freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sein. Wenn eines (oder mehrere) der Komponentenmaterialien ein

durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ **geregelt**, aber an einem Punkt in der Herstellungskette angelangt ist, ab dem es kein wesentliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mehr darstellt („Endpunkt in der Herstellungskette“), wäre es ein unnötiger Verwaltungsaufwand, auf das Produkt weiterhin die Bestimmungen der genannten Verordnung anzuwenden. Die Anforderungen der genannten Verordnung sollten daher für solche Düngeprodukte nicht mehr gelten. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Folgeprodukt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ **ist**, aber an einem Punkt in der Herstellungskette angelangt ist, ab dem es kein wesentliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mehr darstellt („Endpunkt in der Herstellungskette“), wäre es ein unnötiger Verwaltungsaufwand, auf das Produkt weiterhin die Bestimmungen der genannten Verordnung anzuwenden. Die Anforderungen der genannten Verordnung sollten daher für solche Düngeprodukte nicht mehr gelten. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Der** Endpunkt in der Herstellungskette **sollte** für jedes relevante, tierische Nebenprodukte enthaltende Komponentenmaterial nach den Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegt werden. Wenn **ein Herstellungsprozess gemäß der vorliegenden Verordnung bereits begonnen hat, bevor dieser** Endpunkt erreicht ist, sollten die Prozessanforderungen der

Geänderter Text

(10) **Für jede** **Komponentenmaterialkategorie, die Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 umfasst, sollte der** Endpunkt in der Herstellungskette für jedes relevante, tierische Nebenprodukte enthaltende Komponentenmaterial nach den Verfahren gemäß der **genannten** Verordnung festgelegt werden. **Um sich den Fortschritt der Technik zunutze zu machen,**

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der vorliegenden Verordnung kumulativ für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung gelten, d. h., entscheidend sind die strengeren Anforderungen, falls beide Verordnungen denselben Parameter regeln.

Herstellern und Unternehmen mehr Möglichkeiten zu eröffnen und das Potenzial freizusetzen, das die intensivere Verwendung von Nährstoffen aus tierischen Nebenprodukten wie Dung bietet, sollte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung damit begonnen werden, Verarbeitungsverfahren und Vorschriften für die Verwertung von tierischen Nebenprodukten festzulegen, für die ein Endpunkt in der Herstellungskette bestimmt wurde. In Bezug auf Düngeprodukte, die verarbeiteten Dung enthalten oder daraus bestehen, sollten Kriterien für den Endpunkt der Verarbeitung von Dung festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um Komponentenmaterialkategorien zu erweitern oder hinzuzufügen, damit mehr tierische Nebenprodukte berücksichtigt werden können. Wenn der Endpunkt vor dem Inverkehrbringen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung, jedoch nach dem Beginn des Herstellungsprozesses gemäß der vorliegenden Verordnung erreicht ist, sollten die Prozessanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der vorliegenden Verordnung kumulativ für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung gelten, d. h., entscheidend sind die strengeren Anforderungen, falls beide Verordnungen denselben Parameter regeln.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für tierische Nebenprodukte, die in den Mitgliedstaaten bereits in erheblichem Maße für die Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, sollte der Endpunkt unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, festgelegt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Wenn eines (oder mehrere) der Komponentenmaterialien für ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates fällt und noch nicht am Endpunkt in der Herstellungskette angelangt ist, wäre es irreführend, die CE-Kennzeichnung des Produkts nach der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, da die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegt. Folglich sollten solche Produkte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

(12) Die Bereitstellung eines tierischen Nebenprodukts oder eines Folgeprodukts auf dem Markt, für das kein Endpunkt in der Herstellungskette festgelegt wurde oder das zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt noch nicht am festgelegten Endpunkt angelangt ist, unterliegt den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Folglich wäre es irreführend, die CE-Kennzeichnung des Produkts nach der vorliegenden Verordnung vorzunehmen. Produkte, die ein solches tierisches Nebenprodukt oder Folgeprodukt enthalten oder daraus bestehen, sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Für bestimmte verwertete Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ gibt es eine Nachfrage des Marktes nach einer Verwendung als Düngeprodukt. Für die zur Verwertung eingesetzten Abfälle und für die Verfahren und Techniken der Behandlung sowie für die durch die Verwertung gewonnenen Düngeprodukte sind zudem bestimmte Anforderungen erforderlich, **um zu gewährleisten, dass** die Verwendung solcher Produkte keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die **menschliche Gesundheit** hat. Diese Anforderungen an Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Sobald solche Produkte alle Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten sie deshalb nicht mehr als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG gelten.

Geänderter Text

(13) Für bestimmte verwertete Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, **z. B. Struvit, Biochar und Ascheprodukte**, gibt es eine Nachfrage des Marktes nach einer Verwendung als Düngeprodukt. Für die zur Verwertung eingesetzten Abfälle und für die Verfahren und Techniken der Behandlung sowie für die durch die Verwertung gewonnenen Düngeprodukte sind zudem bestimmte Anforderungen erforderlich, **damit** die Verwendung solcher Produkte keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die **Gesundheit des Menschen** hat. Diese Anforderungen an Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Sobald solche Produkte alle Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten sie deshalb nicht mehr als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG gelten, **und dementsprechend sollten Produkte, die solche verwerteten Abfallmaterialien enthalten oder daraus bestehen, Zugang zum Binnenmarkt erhalten können. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sich den technischen Fortschritt zunutze zu machen und stärker darauf hinzuwirken, dass die Hersteller wertvolle Abfallströme in größerem Maße nutzen, sollte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung damit begonnen werden, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und die unionsweiten Anforderungen für die Verwertung dieser Produkte festzulegen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, mit denen ohne unnötige Verzögerungen**

umfassendere oder zusätzliche Kategorien von für die Herstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung zulässigen Komponentenmaterialien festgelegt werden können.

²⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

²⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 19. November 2008** über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Derzeit werden bestimmte industrielle Nebenprodukte, Kuppelprodukte oder rezyklierte Produkte, die bei bestimmten industriellen Verfahren anfallen, von den Herstellern als Komponenten von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung verwendet. Die Anforderungen an Komponenten von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung in Bezug auf die Komponentenmaterialkategorien sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Sobald solche Produkte alle Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten sie nicht mehr als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG gelten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bestimmte Stoffe und Gemische, die **gemeinhin** als Agrar-Zusatzstoffe bezeichnet werden, verbessern die Art und Weise, wie Nährstoffe in Düngemitteln freigesetzt werden. Stoffe und Gemische, die als Zusatzstoffe für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden, sollten bestimmte **Wirksamkeitskriterien** erfüllen, für die der Hersteller solcher Stoffe oder Gemische verantwortlich ist, weshalb sie als Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung gemäß der vorliegenden Verordnung betrachtet werden sollten. Zudem sollten für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung, die solche Stoffe oder Gemische enthalten, bestimmte **Wirksamkeits- und Sicherheitskriterien** gelten. Solche Stoffe und Gemische sollten somit ebenfalls als Komponentenmaterialien für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung geregelt werden.

Geänderter Text

(14) Bestimmte Stoffe und Gemische, die als Agrar-Zusatzstoffe bezeichnet werden, verbessern die Art und Weise, wie Nährstoffe in Düngemitteln freigesetzt werden. Stoffe und Gemische, die als Zusatzstoffe für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden, sollten bestimmte **Wirksamkeits-, Sicherheits- und Umweltkriterien** erfüllen, für die der Hersteller solcher Stoffe oder Gemische verantwortlich ist, weshalb sie als Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung gemäß der vorliegenden Verordnung betrachtet werden sollten. Zudem sollten für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung, die solche Stoffe oder Gemische enthalten, bestimmte **Wirksamkeits-, Sicherheits- und Umweltkriterien** gelten. Solche Stoffe und Gemische sollten somit ebenfalls als Komponentenmaterialien für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung geregelt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Da Produkte dem Boden zugeführt und in die Umwelt freigesetzt werden sollen, die nicht nur Düngemittelkomponenten, sondern weitere Stoffe und Gemische enthalten, sollten für alle in dem Produkt enthaltenen Materialien Konformitätskriterien gelten, zumal wenn sie klein sind oder in kleine Bruchstücke

zerfallen, die den Boden durchdringen, sich in den Wassersystemen verteilen und allgemein in die Umwelt gelangen können. Die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit und die Konformität sollten daher auch unter realistischen In-vivo-Bedingungen geprüft werden, wobei unterschiedlichen Abbauraten unter anaeroben Bedingungen, in aquatischen Lebensräumen oder unter Wasser, in vernässten oder gefrorenen Böden Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bestimmte Stoffe, Gemische und Mikroorganismen, die ***gemeinhin*** als Pflanzen-Biostimulanzien bezeichnet werden, sind keine Nährstoffe im eigentlichen Sinne, stimulieren aber die Ernährungsprozesse der Pflanzen. Wenn solche Produkte ausschließlich darauf abzielen, die Effizienz der Nährstoffverwertung der Pflanzen, die Toleranz gegenüber abiotischem Stress ***oder*** die Qualitätsmerkmale der Pflanzen zu verbessern, dann weisen sie eher eine Ähnlichkeit mit Düngeprodukten als mit den meisten Kategorien von Pflanzenschutzmitteln auf. Die ***CE-Kennzeichnung solcher Produkte sollte daher gemäß der vorliegenden Verordnung erfolgen***; sie wären dann vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ auszunehmen. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

Geänderter Text

(15) Bestimmte Stoffe, Gemische und Mikroorganismen, die als Pflanzen-Biostimulanzien bezeichnet werden, sind keine ***hinzugefügten*** Nährstoffe im eigentlichen Sinne, stimulieren aber die ***natürlichen*** Ernährungsprozesse der Pflanzen. Wenn solche Produkte ausschließlich darauf abzielen, die Effizienz der Nährstoffverwertung der Pflanzen, die Toleranz gegenüber abiotischem Stress, die Qualitätsmerkmale der Pflanzen, ***den Abbau organischer Verbindungen im Boden*** zu verbessern ***oder die Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in der Rhizosphäre zu steigern***, dann weisen sie eher eine Ähnlichkeit mit Düngeprodukten als mit den meisten Kategorien von Pflanzenschutzmitteln auf. ***Ihre Wirkung geht daher über die von Düngemitteln hinaus, sollen sie doch deren Effizienz optimieren und den Nährstoffeintrag verringern***; sie wären dann vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ auszunehmen. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte

daher entsprechend geändert werden.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Was Mikroorganismen betrifft, sollten Komponentenmaterialkategorien erweitert oder hinzugefügt werden, damit dafür gesorgt wird, dass Innovationspotenzial für die Entwicklung und Entdeckung neuer mikrobieller Pflanzen-Biostimulanzien besteht, und damit dieses Potenzial gesteigert wird. Um Anreize für Innovationen zu setzen und den Herstellern Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen zu bieten, die zu erfüllen sind, damit Mikroorganismen als Bestandteile von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung verwendet werden können, müssen harmonisierte Methoden für die Sicherheitsbewertung Mikroorganismen eindeutig festgelegt werden. Die Vorarbeiten für die Festlegung dieser Sicherheitsbewertungsmethoden sollten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um ohne unnötige Verzögerung die Anforderungen festzulegen, denen Hersteller nachkommen müssen, um die Sicherheit

Mikroorganismen nachzuweisen, die in Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung verwendet werden sollen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Produkte mit einer oder mehreren Funktionen, von denen eine von der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgedeckt ist, sollten weiterhin der Kontrolle durch die dort für solche Produkte vorgesehenen Bestimmungen unterliegen. Wenn solche Produkte auch die Funktion eines Düngeprodukts haben, wäre es irreführend, ihre CE-Kennzeichnung gemäß der vorliegenden Verordnung zu regeln, da die Bereitstellung eines Pflanzenschutzmittels auf dem Markt eine Produktzulassung voraussetzt, die in dem ***fraglichen*** Mitgliedstaat Gültigkeit besitzt. Folglich sollten solche Produkte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(16) Produkte mit einer oder mehreren Funktionen, von denen eine von der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgedeckt ist, ***sind Pflanzenschutzmittel, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Diese Produkte*** sollten weiterhin der Kontrolle durch die dort für solche Produkte vorgesehenen Bestimmungen unterliegen. Wenn solche Produkte auch die Funktion ***oder die Wirkung*** eines Düngeprodukts haben, wäre es irreführend, ihre CE-Kennzeichnung gemäß der vorliegenden Verordnung zu regeln, da die Bereitstellung eines Pflanzenschutzmittels auf dem Markt eine Produktzulassung voraussetzt, die in dem ***jeweiligen*** Mitgliedstaat Gültigkeit besitzt. Folglich sollten solche Produkte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) ***Die vorliegende Verordnung*** sollte nicht der Anwendung bestehender Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Aspekte des Schutzes der Gesundheit und

Geänderter Text

(17) ***Ungeachtet des Typs des Pflanzenernährungsprodukts mit CE-Kennzeichnung*** sollte ***die vorliegende Verordnung*** nicht der Anwendung

der Umwelt sowie der Sicherheit entgegenstehen, die nicht Gegenstand der Verordnung sind. Die vorliegende Verordnung sollte daher vorbehaltlich der folgenden Rechtsvorschriften gelten: Die vorliegende Verordnung sollte daher vorbehaltlich der folgenden Rechtsvorschriften gelten: Richtlinie 86/278/EWG des Rates²², Richtlinie 89/391/EWG des Rates²³, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission²⁶, Richtlinie 2000/29/EG des Rates²⁷, Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ **und** Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹.

bestehender Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Aspekte des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt sowie der Sicherheit entgegenstehen, die nicht Gegenstand der Verordnung sind. Die vorliegende Verordnung sollte daher vorbehaltlich der folgenden Rechtsvorschriften gelten: Die vorliegende Verordnung sollte daher vorbehaltlich der folgenden Rechtsvorschriften gelten: Richtlinie 86/278/EWG des Rates²², Richtlinie 89/391/EWG des Rates²³, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission²⁶, Richtlinie 2000/29/EG des Rates²⁷, Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991^{29a} und Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000^{29b}.**

²² Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

²³ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

²² Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

²³ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

²⁷ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

²⁷ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

^{29a} ***Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).***

^{29b} ***Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Produkte, die von organischen Verunreinigungen aus bestimmten potenziell problematischen Quellen bedroht sind (oder als solche wahrgenommen werden), sollten bis zur Quelle des organischen Materials rückverfolgbar sein. Nur so kann das Vertrauen der Verbraucher erlangt und der Schaden begrenzt werden, falls es örtlich zu Kontaminationen kommt. Hierdurch lassen sich diejenigen Betriebe ermitteln, die Düngeprodukte mit organischem Material aus diesen Quellen verwenden. Dies sollte für Produkte verpflichtend sein, die Material aus Abfällen oder Nebenprodukten enthalten und kein Verfahren durchlaufen haben, mit dem organische Verunreinigungen, Krankheitserreger und genetisches Material zerstört werden. Auf diese Weise sollen nicht nur Gesundheits- und Umweltrisiken gemindert, sondern es soll auch die Öffentlichkeit beruhigt und auf die Bedenken der Landwirte eingegangen werden, was Krankheitserreger, organische Verunreinigungen und genetisches Material betrifft. Zum Schutz der Grundeigentümer vor Verunreinigungen, die sie nicht selbst verschuldet haben, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, angemessene Haftungsregelungen einzuführen.

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Unbehandelte Nebenprodukte der Tiererzeugung sollten von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Bestimmte industrielle Nebenprodukte oder Kuppelprodukte, die bei bestimmten industriellen Verfahren anfallen, werden im Sinne der Kreislaufwirtschaft bereits heute von Herstellern als Komponenten von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung verwendet. Die Anforderungen an derartige Komponentenmaterialkategorien sollten in Anhang II festgelegt werden.

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Eine **Mischung** aus **verschiedenen Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung**, für die jeweils die Konformität mit den geltenden Anforderungen für das jeweilige Material festgestellt wurde, kann selbst nur dann als geeignet für die Verwendung als Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung angesehen werden, wenn **durch das Mischen** bestimmte zusätzliche

(20) Eine **Kombination** aus **Produkten verschiedener Produktfunktionskategorien**, für die jeweils die Konformität mit den geltenden Anforderungen für das jeweilige Material festgestellt wurde, kann selbst nur dann als geeignet für die Verwendung als Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung angesehen werden, wenn **die Mischung**

Anforderungen erfüllt *sind*. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten solche **Mischungen** daher einer eigenen Kategorie zugeteilt werden, für die eine Konformitätsbewertung nur noch hinsichtlich der für **das Mischen** geltenden zusätzlichen Anforderungen erforderlich ist.

bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllt. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten solche **Kombinationen** daher einer eigenen Kategorie zugeteilt werden, für die eine Konformitätsbewertung nur noch hinsichtlich der für **die Mischung** geltenden zusätzlichen Anforderungen erforderlich ist.

(Dieser Abänderung umfasst auch die den gesamten Text betreffende Änderung des Begriffes „Mischen“ bzw. „Mischung“ (Singular oder Plural) zu „Kombination“ (Singular oder Plural). Durch seine Annahme würden entsprechende Änderungen dieser Begriffe im gesamten Text erforderlich, die folglich angenommen werden müssten.)

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beim Inverkehrbringen eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung sollten die Einführer auf dessen Verpackung den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke ihres Unternehmens **sowie** die Postanschrift für eine Kontaktaufnahme angeben, um eine Marktüberwachung zu ermöglichen.

Geänderter Text

(25) Beim Inverkehrbringen eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung sollten die Einführer auf dessen Verpackung den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke ihres Unternehmens, die Postanschrift für eine Kontaktaufnahme **sowie den Drittstaatshersteller** angeben, um eine Marktüberwachung zu ermöglichen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

(31) Wenn keine harmonisierten Normen erlassen wurden oder solche Normen nicht alle Elemente der Sicherheits- und Qualitätsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung ausreichend genau beschreiben, können einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Anforderungen **erforderlich sein**. Die Kommission sollte daher **ermächtigt** werden, Durchführungsrechtsakte mit gemeinsamen Spezifikationen für diese Bedingungen zu erlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher geklärt werden, dass Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung diesen Spezifikationen genügen müssen, auch wenn davon ausgegangen wird, dass sie die harmonisierten Normen erfüllen.

(31) Wenn keine harmonisierten Normen erlassen wurden oder solche Normen nicht alle Elemente der Sicherheits- und Qualitätsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung ausreichend genau beschreiben **und es ungebührliche Verzögerungen beim Verfahren der Einführung oder Aktualisierung von Normen gibt, die diesen Anforderungen genügen**, können **vorläufige Maßnahmen erforderlich sein, um** einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Anforderungen **festzulegen**. Der Kommission sollte daher **die Befugnis übertragen** werden, Durchführungsrechtsakte mit gemeinsamen Spezifikationen für diese Bedingungen zu erlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher geklärt werden, dass Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung diesen Spezifikationen genügen müssen, auch wenn davon ausgegangen wird, dass sie die harmonisierten Normen erfüllen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

(47) Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie ausreichend wirksam sind und **keine unannehmbaren Risiken** für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß gelagert und zweckgebunden und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen angewandt werden, das heißt, wenn sich eine solche Anwendung aus einem rechtmäßigen und ohne weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben könnte. Daher sollten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen sowie

(47) Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie ausreichend wirksam sind und **kein Risiko** für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß gelagert und zweckgebunden und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen angewandt werden, das heißt, wenn sich eine solche Anwendung aus einem rechtmäßigen und ohne weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben könnte. Daher sollten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen sowie

geeignete Kontrollmechanismen festgelegt werden. Außerdem sollte die vorgesehene Anwendung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung nicht dazu führen, dass die Sicherheit von Lebens- oder Futtermitteln beeinträchtigt wird.

geeignete Kontrollmechanismen festgelegt werden. Außerdem sollte die vorgesehene Anwendung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung nicht dazu führen, dass die Sicherheit von Lebens- oder Futtermitteln beeinträchtigt wird.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem **interessierte** Kreise über geplante Maßnahmen hinsichtlich Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung informiert werden, die ein **unannehmbares** Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Düngeprodukten zu einem frühen Zeitpunkt einschreiten.

Geänderter Text

(49) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem **alle interessierten Kreise, darunter auch Interessenträger aus den Bereichen Gesundheit und Verbraucher**, über geplante Maßnahmen hinsichtlich Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung informiert werden, die ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Düngeprodukten zu einem frühen Zeitpunkt einschreiten.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Beim Recycling von Abfällen, beispielsweise dem Recycling von Phosphor aus Klärschlamm, **und** der Herstellung von Düngeprodukten aus tierischen Nebenprodukten, beispielsweise

Geänderter Text

(55) Beim Recycling von Abfällen, beispielsweise dem Recycling von Phosphor aus Klärschlamm, **beispielsweise Struvit**, der Herstellung von Düngeprodukten aus tierischen

Biochar, werden vielversprechende technische Fortschritte gemacht. Aus solchen Materialien bestehende oder sie enthaltende Produkte sollten ohne unnötige Verzögerungen Zugang zum Binnenmarkt haben, sofern die Herstellungsprozesse wissenschaftlich untersucht und auf Unionsebene Prozessanforderungen festgelegt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, **mit denen umfassendere oder zusätzliche Kategorien von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung oder für die Herstellung solcher Produkte zulässiger Komponentenmaterialien festgelegt werden können. Für tierische Nebenprodukte** sollten Kategorien von Komponentenmaterialien nur dann erweitert oder hinzugefügt werden, wenn in Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ein Endpunkt in der Herstellungskette festgelegt wurde, **da tierische Nebenprodukte, für die ein solcher Endpunkt nicht bestimmt wurde, in jedem Fall vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen sind.**

Nebenprodukten, beispielsweise Biochar, **und der Rückgewinnung von Phosphor nach Verbrennung, beispielsweise Produkte auf der Grundlage von Asche,** werden vielversprechende technische Fortschritte gemacht. Aus solchen Materialien bestehende oder sie enthaltende Produkte sollten ohne unnötige Verzögerungen Zugang zum Binnenmarkt haben, sofern die Herstellungsprozesse wissenschaftlich untersucht und auf Unionsebene Prozessanforderungen festgelegt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **in Bezug auf die Zulässigkeit solcher Materialien für die Herstellung** Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Für Produkte **aus tierischen Nebenprodukten** sollten Kategorien von Komponentenmaterialien nur dann erweitert oder hinzugefügt werden, wenn in Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ein Endpunkt in der Herstellungskette festgelegt wurde.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren enthalten, jedoch nur dann, wenn der Zweck des Polymers darin besteht, die Freisetzung von Nährstoffen zu regeln oder das Wasserrückhaltevermögen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung

zu verbessern. Derartige Polymere enthaltende innovative Produkte sollten Zugang zum Binnenmarkt haben. Damit von sonstigen Polymeren mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren möglichst geringe Risiken für die Gesundheit des Menschen, die Sicherheit oder die Umwelt ausgehen, sollten Kriterien für ihren biologischen Abbau festgelegt werden, sodass sie physikalisch und biologisch abgebaut werden können. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, mit denen Kriterien für die Umwandlung von Kohlenstoffpolymeren in Kohlendioxid (CO₂) ebenso festgelegt werden wie eine entsprechende Methode für die Prüfung des biologischen Abbaus.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Es sollte zudem möglich sein, unmittelbar auf neue Erkenntnisse zu reagieren, welche die Bedingungen betreffen, die ausschlaggebend sind dafür, dass Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung ausreichend wirksam sind, ebenso wie auf neue Risikobewertungen betreffend die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Anforderungen an verschiedene Kategorien von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung geändert werden können.

Geänderter Text

(56) Es sollte zudem möglich sein, ***unter Berücksichtigung der Bewertungen, die von oder in Zusammenarbeit mit Behörden in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden***, unmittelbar auf neue Erkenntnisse zu reagieren, welche die Bedingungen betreffen, die ausschlaggebend sind dafür, dass Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung ausreichend wirksam sind, ebenso wie auf neue Risikobewertungen betreffend die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Anforderungen an verschiedene Kategorien von Düngeprodukten mit CE-

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) **Bei der Ausübung** dieser **Befugnisse** ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.**

Geänderter Text

(57) **Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung ist es** von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt **und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden.. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Phosphatgestein wurde aufgrund der starken Abhängigkeit der EU von Einfuhren von der Kommission als

kritischer Rohstoff eingestuft. Deshalb müssen die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Zugang zum Rohstoffangebot im Allgemeinen, auf die Verfügbarkeit von Phosphatgestein im Einzelnen und – in beiden Fällen – auf die Preise überwacht werden. Wenn bei einer solchen Bewertung negative Auswirkungen festgestellt werden, sollte die Kommission die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Handelsverzerrungen ergreifen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) tierische Nebenprodukte, **die** den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **unterliegen**,

Geänderter Text

(a) tierische Nebenprodukte **oder deren Folgeprodukte, deren Bereitstellung auf dem Markt** den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **unterliegt**,

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Richtlinie 91/676/EWG;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

(bb) Richtlinie 2000/60/EG;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „**Düngeprodukt**“ einen Stoff, ein Gemisch, einen Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material auf **Pflanzen** oder deren **Rhizosphäre zur Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz** angewendet wird oder angewendet werden soll;

(1) „**Pflanzenernährungsmittel**“ einen Stoff, ein Gemisch, einen Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material auf **Pilze** oder deren **Mykosphäre oder auf Pflanzen in allen Wachstumsstadien, einschließlich Samen, und/oder die Rhizosphäre** angewendet wird oder angewendet werden soll, **um Pflanzen und Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder ihre physikalischen oder biologischen Wachstumsbedingungen oder ihre allgemeine Wuchskraft zu verbessern bzw. ihre Erträge und ihre Qualität zu steigern, indem unter anderem die Fähigkeit der Pflanze, Nährstoffe aufzunehmen, verbessert wird (ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009);**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) „Stoff“ **einen Stoff im Sinne des**

(3) „Stoff“ **ein chemisches Element und**

*Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006;*

*seine Verbindungen in natürlicher Form
oder gewonnen durch ein
Herstellungsverfahren, einschließlich der
zur Wahrung seiner Stabilität
notwendigen Zusatzstoffe und der durch
das angewandte Verfahren bedingten
Verunreinigungen, aber mit Ausnahme
von Lösungsmitteln, die von dem Stoff
ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität
und ohne Änderung seiner
Zusammensetzung abgetrennt werden
können;*

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung genügen muss;

Geänderter Text

(13) „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung **oder sein Produktionsprozess** genügen muss;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten behindern **nicht** die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, die dieser Verordnung entsprechen, auf dem Markt.

Geänderter Text

In Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Aspekte und Risiken behindern **die Mitgliedstaaten** die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, die dieser Verordnung entsprechen, auf dem Markt **nicht**.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten werden durch diese Verordnung nicht daran gehindert, im Einklang mit den Verträgen stehende Bestimmungen über die Anwendung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung zu Zwecken des Gesundheits- und Umweltschutzes beizubehalten oder zu erlassen, sofern diese Bestimmungen keine Änderung von in Einklang mit dieser Verordnung stehenden Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung erforderlich machen und sich nicht auf die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt auswirken.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission gibt zeitgleich mit der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union einen Leitfaden heraus, der den Herstellern und den Marktüberwachungsbehörden klare Informationen über und Beispiele zur Gestaltung des Etiketts bietet. In diesem Leitfaden werden auch die in Anhang III Teil 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten sonstigen Informationen genauer

festgelegt.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung, für das die genannten Unterlagen gelten, **zehn** Jahre lang auf.

Geänderter Text

3. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung, für das die genannten Unterlagen gelten, **fünf** Jahre lang auf.

(Diese Änderung der Frist für die Aufbewahrung der technischen Unterlagen betrifft den gesamten Text. Aufgrund ihrer Annahme würden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich, die folglich angenommen werden müssten.)

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung aus Serienherstellung stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen der **Herstellungsmethode oder der** Merkmale dieser Düngeprodukte sowie Änderungen der harmonisierten Normen, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung aus Serienherstellung stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen der Merkmale dieser Düngeprodukte sowie Änderungen der harmonisierten Normen, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung verwiesen wird, werden angemessen

verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

berücksichtigt.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder der von diesem ausgehenden Gefahren als zweckmäßig erscheint, Stichproben von solchen, auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukten, nehmen Prüfungen vor und führen **erforderlichenfalls** ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung und der Rückrufe solcher Produkte und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder der von diesem ausgehenden Gefahren als zweckmäßig erscheint, **zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher und der Umwelt** Stichproben von solchen, auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukten, nehmen Prüfungen vor und führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung und der Rückrufe solcher Produkte und halten die Händler **und die Marktüberwachungsbehörden** über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder, falls das Düngeprodukt ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt an. In der Postanschrift wird eine zentrale

Geänderter Text

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder, falls das Düngeprodukt ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt an. In der Postanschrift wird eine zentrale

Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann. Die **Kontaktangaben** werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.

Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann. **Diese Angaben** werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst, **wie vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt, und müssen klar, verständlich und leserlich sein.**

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Hersteller stellen sicher, dass **Düngeprodukte** mit CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III gekennzeichnet **sind**, oder, **falls das Düngeprodukt ohne Verpackung geliefert wird, dass die Kennzeichnungsangaben in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt und für Kontrollzwecke zugänglich bereitgestellt werden, wenn das Produkt in Verkehr gebracht** wird. Die **Kennzeichnungsangaben** werden wie vom **betreffenden** Mitgliedstaat festgelegt in einer für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Geänderter Text

7. Die Hersteller stellen sicher, dass **das Düngeprodukt** mit CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III gekennzeichnet **ist** oder **dass die erforderlichen Angaben in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung bereitgestellt werden, falls die Verpackung zu klein für die Angabe sämtlicher Informationen auf dem Etikett ist oder das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ohne Verpackung geliefert** wird. Die **nach Anhang III erforderlichen Angaben** werden wie vom **jeweiligen** Mitgliedstaat festgelegt in einer für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

10. Der Hersteller legt der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats **für die folgenden Düngeprodukte mit CE-**

Geänderter Text

10. Der Hersteller legt der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats einen Bericht über die Prüfung auf

Kennzeichnung einen Bericht über die Prüfung auf Detonationsfestigkeit gemäß Anhang IV vor:

Detonationsfestigkeit gemäß Anhang IV vor **und stellt sicher, dass folgende Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung diese Prüfung bestehen können:**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Düngeproduktmischungen** gemäß der Produktfunktionskategorie 7 in Anhang I, die ein Düngemittel gemäß Buchstabe a enthalten.

Geänderter Text

(b) **Kombinationen von Produkten verschiedener Produktfunktionskategorien** gemäß der Produktfunktionskategorie 7 in Anhang I, die ein Düngemittel gemäß Buchstabe a enthalten.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Bericht wird mindestens fünf **Tage** vor dem Inverkehrbringen dieser Produkte vorgelegt.

Geänderter Text

Der Bericht wird mindestens fünf **Arbeitstage** vor dem Inverkehrbringen dieser Produkte vorgelegt. **Die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird von der Kommission auf ihrer Website bereitgestellt.**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

1. **Die Einführer bringen nur** konforme **Düngeprodukte** mit CE-Kennzeichnung in Verkehr.

1. **Nur** konforme **Düngeprodukte** mit CE-Kennzeichnung **dürfen in die EU eingeführt und in der EU** in Verkehr **gebracht werden**.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

2. Bevor die Einführer ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie sorgen dafür, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die EU-Konformitätserklärung und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen nach Artikel 6 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die anwendbaren Anforderungen **in Anhang I, Anhang II oder Anhang III** nicht erfüllt, so bringt er dieses Düngeprodukt erst in Verkehr, wenn seine Konformität hergestellt ist. Falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden **hiervon**.

2. Bevor die Einführer ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie sorgen dafür, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die EU-Konformitätserklärung und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen nach Artikel 6 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die anwendbaren Anforderungen **dieser Verordnung** nicht erfüllt, so bringt er dieses Düngeprodukt erst in Verkehr, wenn seine Konformität hergestellt ist. Falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden **hierüber**.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktpostanschrift entweder auf der Verpackung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder, falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt an. Die Kontaktangaben werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.

Geänderter Text

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktpostanschrift **sowie den Drittstaatshersteller** entweder auf der Verpackung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder, falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt an. Die Kontaktangaben werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Einführer **gewährleisten**, dass das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III in einer Sprache **gekennzeichnet ist**, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, wie vom **betreffenden** Mitgliedstaat festgelegt.

Geänderter Text

4. Die Einführer **stellen sicher**, dass das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III **gekennzeichnet ist oder – falls die Verpackung zu klein für die Angabe sämtlicher Informationen auf dem Etikett ist oder das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ohne Verpackung geliefert wird – dass die erforderlichen Angaben in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung bereitgestellt werden. Die nach Anhang III erforderlichen Angaben werden** in einer Sprache **abgefasst**, die von den Endnutzern leicht verstanden werden

kann, wie vom *jeweiligen* Mitgliedstaat festgelegt.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder der von diesem ausgehenden Gefahren als zweckmäßig erscheint, Stichproben von solchen, auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukten, nehmen Prüfungen vor und führen *erforderlichenfalls* ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung und der Rückrufe solcher Produkte und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der Wirkung eines Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder der von diesem ausgehenden Gefahren als zweckmäßig erscheint, **zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher und der Umwelt** Stichproben von solchen, auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukten, nehmen Prüfungen vor und führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung und der Rückrufe solcher Produkte und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung **zehn** Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen sicher, dass diesen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Geänderter Text

8. Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung **fünf** Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen sicher, dass diesen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können. **Auf Verlangen stellen die Einführer anderen betroffenen Wirtschaftsakteuren eine Kopie der EU-**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bevor die Händler ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellen, überprüfen sie, ob dem Produkt die **EU-Konformitätserklärung und die** erforderlichen Unterlagen beiliegen, ob es gemäß Anhang III in einer Sprache gekennzeichnet ist, die von den Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben.

Geänderter Text

Bevor die Händler ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellen, überprüfen sie, ob dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beiliegen, ob es gemäß Anhang III in einer Sprache gekennzeichnet ist, die von den Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 8 Absatz 3 erfüllt haben. **Falls die Verpackung zu klein für die Angabe sämtlicher Informationen auf dem Etikett ist oder das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ohne Verpackung geliefert wird, vergewissern sich die Händler, dass die erforderlichen Angaben in einem Begleitdokument zu dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung bereitgestellt werden.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die anwendbaren Anforderungen **in Anhang I,**

Geänderter Text

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung die anwendbaren Anforderungen **dieser**

Anhang II oder Anhang III nicht erfüllt, so bringt er dieses Düngeprodukt erst in Verkehr, wenn seine Konformität hergestellt ist. Falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Händler den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

Verordnung nicht erfüllt, so bringt er dieses Düngeprodukt erst in Verkehr, wenn seine Konformität hergestellt ist. Falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt birgt, so unterrichtet der Händler den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 wird bei Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den Anforderungen gemäß den Anhängen I, II und III vermutet, für die die betreffenden Normen oder Teile davon gelten.

Geänderter Text

Bei Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, **oder in Übereinstimmung mit solchen harmonisierten Normen oder Teilen davon geprüft wurden**, wird die Konformität mit den **entsprechenden** Anforderungen gemäß den Anhängen I, II und III vermutet, für die die betreffenden Normen oder Teile davon gelten.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen erlassen, deren Einhaltung die Konformität mit den Anforderungen gemäß den Anhängen I, II

Geänderter Text

Falls für eine Anforderung gemäß den Anhängen I, II **oder III keine harmonisierten** Normen oder Teile davon gelten, **deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht**

und III sicherstellt, für die die betreffenden Normen oder Teile davon gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 3 erlassen.

worden sind, und falls die Kommission bei einer oder mehreren europäischen Normungsorganisationen die Ausarbeitung harmonisierter Normen für diese Anforderung beantragt hat und ungebührliche Verzögerungen beim Erlass dieser Normen feststellt, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese Anforderung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 3 erlassen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf *den Begleitunterlagen und*, falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung *in verpackter Form* geliefert wird, auf *der Verpackung* angebracht.

Geänderter Text

1. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf *der Verpackung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung oder*, falls das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung *ohne Verpackung* geliefert wird, auf *den Begleitunterlagen zu dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung* angebracht.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf die CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, *die in die Konformitätsbewertung* gemäß Anhang IV *Modul D1 einbezogen* ist.

Geänderter Text

Auf die CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, *falls dies* gemäß Anhang IV *erforderlich* ist.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein **Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung**, das ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und **den Anforderungen** dieser Verordnung **genügt**, gilt als konform mit den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Bedingungen und wird daher nicht mehr als Abfall angesehen.

Geänderter Text

Wenn ein **Material**, das **als Abfall gegolten hatte**, ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und **ein mit** dieser Verordnung **konformes Produkt mit CE-Kennzeichnung dieses Material enthält oder daraus besteht**, gilt **das Material** als konform mit den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Bedingungen und wird daher **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung** nicht mehr als Abfall angesehen.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt** der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der **betreffenden** notifizierten Stelle.

Geänderter Text

2. **Die notifizierenden Behörden erteilen** der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der **jeweiligen** notifizierten Stelle.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass

Geänderter Text

3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass

ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I, Anhang II oder Anhang III oder in den entsprechenden harmonisierten Normen, den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 **oder anderen technischen Spezifikationen** festgelegt sind, so fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine **Bescheinigung** aus.

ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I, Anhang II oder Anhang III oder in den entsprechenden harmonisierten Normen **oder** den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 festgelegt sind, so fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine **Konformitätsbescheinigung oder Zulassung** aus.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung nicht mehr konform ist, so fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder zieht sie zurück.

Geänderter Text

4. Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung **oder Zulassung** ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung nicht mehr konform ist, so fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung **oder Zulassung** falls nötig aus oder zieht sie zurück.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so beschränkt die notifizierte Stelle **gegebenenfalls** alle Bescheinigungen, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Geänderter Text

5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung **und erfüllt somit ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung nach wie vor nicht die Anforderungen dieser Verordnung**, so beschränkt die notifizierte Stelle **erforderlichenfalls** alle

Bescheinigungen *oder Zulassungen*, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung;

Geänderter Text

(a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung *oder Zulassung*;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Handhabung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, mit denen ein Risiko verbunden ist, *auf nationaler Ebene*

Geänderter Text

Verfahren *auf nationaler Ebene* zur Handhabung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung, mit denen ein Risiko verbunden ist

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein

Geänderter Text

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein Risiko für die

unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt birgt, so beurteilen sie, ob das betreffende Düngeprodukt **die** Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt **oder für andere unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen** birgt, so beurteilen sie, ob das betreffende Düngeprodukt **alle** Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

(Dieser Abänderung umfasst auch die den gesamten Text betreffende Änderung des Begriffes „unannehmbares Risiko“ (im Singular oder Plural) zu „Risiko“ (im Singular). Durch seine Annahme werden entsprechende Änderungen dieser Begriffe im gesamten Text erforderlich, und folglich auch in Abänderungen.)

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das **Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung** die Anforderungen dieser **Verordnung** nicht erfüllt, so fordern sie den Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, **innerhalb einer angemessenen Frist** alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen, es vom Markt zu nehmen, es zurückzurufen **oder** die CE-Kennzeichnung zu entfernen.

Geänderter Text

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das **Produkt** die Anforderungen dieser **Empfehlung** nicht erfüllt, so fordern sie den Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen, es vom Markt zu nehmen **oder es innerhalb einer vertretbaren, der Art des Risikos angemessenen Frist, die sie vorschreiben können, zurückzurufen und** die CE-Kennzeichnung zu entfernen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Düngeprodukt vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.

Geänderter Text

Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Düngeprodukt vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. **Die diesbezüglichen Pflichten der Marktüberwachungsbehörden bestehen unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Düngeprodukte ohne CE-Kennzeichnung zu regeln, wenn sie in Verkehr gebracht werden.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die harmonisierten Normen gemäß Artikel 12, **aus denen eine Konformitätsvermutung erwächst**, sind mangelhaft.

Geänderter Text

(b) die harmonisierten Normen gemäß Artikel 12 sind mangelhaft;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 13 sind mangelhaft.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung mit Mängeln der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe ba begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich Durchführungsrechtsakte zur Änderung oder Aufhebung der entsprechenden gemeinsamen Spezifikation. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 3 erlassen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 37 Absatz 1 fest, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein **unannehmbares** Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit **oder für** die Umwelt birgt, obwohl es dieser Verordnung entspricht, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 37 Absatz 1 fest, dass ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit, die Umwelt **oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die Gegenstand dieser Verordnung sind**, birgt, obwohl es dieser Verordnung entspricht, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur

dafür zu sorgen, dass das betreffende Düngeprodukt bei *seinem Inverkehrbringen* dieses Risiko nicht mehr aufweist, es vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.

unverzüglich dazu auf, innerhalb einer *vertretbaren, von der Marktüberwachungsbehörde festgelegten und der Art des Risikos* angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Düngeprodukt bei *seiner Bereitstellung auf dem Markt* dieses Risiko nicht mehr aufweist, es vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die EU-Konformitätserklärung *ist dem Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung nicht beigefügt*;

Geänderter Text

(c) die EU-Konformitätserklärung *wurde nicht ausgestellt*;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 43 zur Änderung der Anhänge I bis IV zu deren Anpassung an den technischen Fortschritt und zur Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt für neuartige Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung einschließlich deren freiem Verkehr zu verabschieden,

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 43 zur Änderung der Anhänge I bis IV zu deren Anpassung an den technischen Fortschritt, *wobei sie Produkten und Materialien Rechnung trägt, die in den Mitgliedstaaten – zumal auf den Gebieten der Herstellung von Düngemitteln aus tierischen Nebenprodukten und Abfallverwertungsprodukten – bereits zugelassen sind*, und zur Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt für neuartige Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung einschließlich deren freiem Verkehr zu

(a) die **voraussichtlich** Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt sind und

(b) für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein **unannehmbares** Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen und hinreichend wirksam sind.

verabschieden,

(a) die **potenziell** Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt sind und

(b) für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen und hinreichend wirksam sind.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unverzüglich nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1, um die in Anhang II festgelegten Komponentenmaterialkategorien zu ändern, ihnen insbesondere tierische Nebenprodukte, deren Endpunkt bestimmt worden ist, Struvit, Biochar und Ascheprodukte hinzuzufügen und die Bedingungen für die Aufnahme dieser Produkte in die entsprechenden Kategorien festzulegen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission insbesondere dem technischen Fortschritt bei der Nährstoffrückgewinnung Rechnung.

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 43 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Frist für das Inkrafttreten des Grenzwertes von 20 mg/kg, der in Anhang I – Teil II – PFC 1(B) – Nummer 3 – Buchstabe a – Aufzählungspunkt 2 und Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I) – Nummer 2 – Buchstabe a – Aufzählungspunkt 2 genannt wird, zu verlängern, sofern sie in einer gründlichen Folgenabschätzung belegen kann, dass die Versorgung mit Düngeprodukten in der Union infolge der Einführung eines strengeren Grenzwerts erheblich gefährdet wäre.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ändert die Kommission Anhang II, um neue Mikroorganismen in die Komponentenmaterialkategorie für solche Organismen **gemäß Absatz 1** aufzunehmen, so erfolgt dies auf der Grundlage der folgenden Daten:

2. Ändert die Kommission Anhang II, um neue **Stämme von** Mikroorganismen in die Komponentenmaterialkategorie für solche Organismen aufzunehmen, so erfolgt dies auf der Grundlage der folgenden Daten, **nachdem überprüft worden ist, dass alle Stämme der zusätzlichen Mikroorganismen die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels erfüllen:**

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Bezeichnung des Mikroorganismus;

Geänderter Text

- (a) Bezeichnung des Mikroorganismus
auf Stammebene;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) **historische Daten zur sicheren**
Herstellung und Verwendung des
Mikroorganismus;

Geänderter Text

- (c) **wissenschaftliche Literatur über die**
sichere Herstellung und Verwendung des
Mikroorganismus;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) taxonomische Beziehung zu
Mikroorganismenarten, die die
Anforderungen in Bezug auf eine
qualifizierte Sicherheitsannahme, die von
der Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit eingeführt wurde,
erfüllen;

Geänderter Text

- (d) taxonomische Beziehung zu
Mikroorganismenarten, die die
Anforderungen in Bezug auf eine
qualifizierte Sicherheitsannahme, die von
der Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit eingeführt wurde,
erfüllen, **oder Hinweis auf die festgestellte**
Übereinstimmung mit den einschlägigen
harmonisierten Normen für die Sicherheit
der verwendeten Mikroorganismen, die im
Amtsblatt der Europäischen Union
veröffentlicht wurden, oder – falls keine
derartigen harmonisierten Normen in
Kraft sind – Übereinstimmung mit den

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um dem raschen technischen Fortschritt auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen, erlässt die Kommission bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 43 zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung Mikroorganismen, die in Pflanzenernährungsmitteln verwendet werden könnten, ohne formal in eine Positivliste eingetragen zu sein.

Abänderung 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 43 zur Änderung des Anhangs II, um die Endpunkte in der Herstellungskette einzufügen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Bezug auf die in der Komponentenmaterialkategorie 11 in Anhang II aufgeführten tierischen Nebenprodukte festgelegt wurden.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Beim Erlass von in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakten ändert die Kommission die Komponentenmaterialkategorie, die die Anforderungen an sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren in Anhang II festlegt, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, und legt bis zum ... [drei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Kriterien für die Umwandlung von Kohlenstoffpolymeren in Kohlendioxid (CO₂) ebenso fest wie eine entsprechende Methode für die Prüfung des biologischen Abbaus.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 erlässt, ändert sie zugleich die Komponentenmaterialkategorie, in der die Anforderungen an andere industrielle Nebenprodukte gemäß Anhang II festgelegt sind, um den aktuellen Herstellungsverfahren, der technischen Entwicklung und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, und legt bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Kriterien für die Aufnahme industrieller Nebenprodukte in

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie spätere Änderungen unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie spätere Änderungen unverzüglich mit. **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Vorschriften über Sanktionen durchgesetzt werden.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für Folgeprodukte im Sinne von Artikel 32, die in den Mitgliedstaaten bereits in erheblichem Umfang für die Erzeugung von Düngemitteln verwendet werden, bestimmt die Kommission bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten der Düngemittelverordnung] einen solchen Endpunkt.“

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 3 – Nummer 34 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) „34. „Pflanzen-Biostimulans“ ein Produkt, das pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig **vom** Nährstoffgehalt **des Produkts** stimuliert, wobei ausschließlich auf die Verbesserung einer oder mehrerer der folgenden **Pflanzeigenschaften** abgezielt wird:

„34. „Pflanzen-Biostimulans“ ein Produkt, das **einen Stoff oder Mikroorganismus enthält, der** pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig **von seinem** Nährstoffgehalt stimuliert, **oder eine Kombination solcher Stoffe und/oder Mikroorganismen**, wobei ausschließlich auf die Verbesserung einer oder mehrerer der folgenden **Eigenschaften der Pflanze oder der Rhizosphäre der Pflanze**

abgezielt wird:

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 3 – Nummer 34 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Qualitätsmerkmale** der Kulturpflanze.

Geänderter Text

(c) **Qualität** der Kulturpflanze;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 3 – Nummer 34 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Verfügbarkeit von Nährstoffen, die im Boden oder der Rhizosphäre enthalten sind;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 3 – Nummer 34 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cb) Abbau organischer Verbindungen
im Boden;**

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 3 – Nummer 34 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Humusbildung.

Abänderung 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen,
Berichterstattung und Überprüfung

Abänderung 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten behindern nicht die

Die Mitgliedstaaten behindern nicht die

Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vor dem *[Publications office, please insert the date of application of this Regulation]* als Düngemittel mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht wurden. Die Bestimmungen des Kapitels 5 gelten jedoch sinngemäß für solche Produkte.

Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vor dem ... *[zwölf Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]* als Düngemittel mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht wurden. Die Bestimmungen des Kapitels 5 gelten jedoch sinngemäß für solche Produkte.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mitgliedstaaten, die bereits einen niedrigeren als den in Anhang I Teil II PFC 1 (B)(3)(a) und PFC 1 (C)(I)(2)(a) festgelegten Grenzwert für den Gehalt an Cadmium (Cd) in organisch-mineralischen sowie anorganischen Düngemitteln eingeführt haben, können diesen strengeren Grenzwert beibehalten, bis der Grenzwert gemäß dieser Verordnung gleich hoch oder niedriger ist. Die Mitgliedstaaten machen der Kommission bis zum ... [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] Mitteilung über das Bestehen derartiger nationaler Regelungen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Bis zum ... [42 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt

die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und ihre Gesamtauswirkungen hinsichtlich der Verwirklichung ihrer Ziele einschließlich der Auswirkungen auf KMU vor. Dieser Bericht enthält insbesondere

(a) eine Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Düngeprodukte einschließlich einer Konformitätsbewertung und einer Bewertung der Wirksamkeit der Marktüberwachung, eine Untersuchung der Auswirkungen der Teilharmonisierung auf die Herstellung, die typischen Arten der Verwendung und die Handelsströme von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung und nach einzelstaatlichen Vorschriften in Verkehr gebrachten Düngeprodukten,

(b) eine Bewertung, inwieweit die Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß Anhang I dieser Verordnung angewendet werden, und verfügbare neue einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse über die Toxizität und die Karzinogenität der entsprechenden Kontaminanten, z. B. über die Risiken der Kontamination von Düngeprodukten mit Uran,

(c) eine Bewertung der Entwicklungen bei den Techniken zur Cadmiumabscheidung und deren Auswirkungen, Umfang und Kosten in der gesamten Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen Cadmiumabfallwirtschaft und

(d) eine Bewertung der Auswirkungen auf den Rohstoffhandel, z. B. auf die Verfügbarkeit von Phosphatgestein.

Der Bericht trägt technischen Fortschritten und Innovationen ebenso Rechnung wie den Normungsprozessen, die die Herstellung und Verwendung von Düngeprodukten betreffen. Erforderlichenfalls wird ihm bis zum ... [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser

Verordnung] ein Legislativvorschlag beigefügt.

Bis zum... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission eine Bewertung der wissenschaftlichen Daten vor, um die agronomischen und ökologischen Kriterien für die Bestimmung der Kriterien für den Endpunkt der Verarbeitung von Dung festzulegen, damit die Leistung von Produkten, die verarbeiteten Dung enthalten oder daraus bestehen, gemessen werden kann.

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Überprüfung des Konformitätsbewertungsverfahrens für Mikroorganismen durch.

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem **1. Januar 2018**.

Sie gilt ab dem ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung], mit Ausnahme der Artikel 19 bis 35, die ab dem ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten, und der Artikel 13, 41, 42, 43 und 45, die ab dem ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Buchstabe C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ca. Düngemittel mit geringem Kohlenstoffanteil

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil I – Nummer 5 – Buchstabe A – Ziffer I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Denitrifikationshemmstoff

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Enthält das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung einen Stoff, für den Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und für Futtermittel im Einklang mit

entfällt

(a) der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates³²

(b) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates³³

(c) der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des

Rates³⁴ oder

(d) der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵

festgelegt sind, so darf die in der Gebrauchsanweisung vorgesehene Verwendung des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht dazu führen, dass diese Obergrenzen in Lebens- oder Futtermitteln überschritten werden.

³² *Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).*

³³ *Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).*

³⁴ *Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).*

³⁵ *Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).*

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Inhaltsstoffe, die zur Genehmigung oder erneuten Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgelegt werden, aber nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen nicht für Düngeprodukte verwendet werden, wenn sie nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 begründeterweise nicht aufgeführt werden.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(A) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein organisches Düngemittel muss folgende Inhaltsstoffe enthalten:

- ***Kohlenstoff (C)*** und
- Nährstoffe

ausschließlich biologischen Ursprungs, ***außer Material, das*** fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet ***ist***.

1. Ein organisches Düngemittel muss folgende Inhaltsstoffe enthalten:

- ***organischen Kohlenstoff (C_{org})*** und
- Nährstoffe

ausschließlich biologischen Ursprungs ***wie Torf, einschließlich Leonardit, Braunkohle und anderer aus diesen Materialien gewonnener Stoffe, jedoch unter Ausschluss anderer Materialien, die*** fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet ***sind***.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(A) – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Cadmium (Cd) **1,5** mg/kg
Trockenmasse

Geänderter Text

– Cadmium (Cd) **1,0** mg/kg
Trockenmasse

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A) – Nummer 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

– Biuret (C₂H₅N₃O₂) **12 g/kg**
Trockenmasse.

Geänderter Text

– Biuret (C₂H₅N₃O₂) **unter der**
Nachweisgrenze

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A) – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. **Salmonella spp. darf in einer Probe von 25 g des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.**

Geänderter Text

3. **Krankheitserreger dürfen in organischen Düngemitteln nicht in Konzentrationen vorhanden sein, die über den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten entsprechenden Grenzwerten liegen:**

<i>zu testender Mikroorganismus</i>	<i>Stichprobenpläne</i>			<i>Grenzwert</i>
	<i>n</i>	<i>c</i>	<i>m</i>	<i>M</i>
<i>Salmonella spp.</i>	5	0	0	<i>kein Befund in 25 g oder 25 l</i>
<i>Escherichia coli oder Enterococcaceae</i>	5	5	0	<i>1000 in 1 g oder 1 ml</i>

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen m und M liegen kann

m = Grenzwert, bis zu dem die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, als zufriedenstellend erachtet wird

M = maximaler Wert der Keimzahl, ausgedrückt in KBE

Die Parasiten Ascaris spp. und Toxocara spp. dürfen in einer Probe von 100 g oder 100 ml des organischen Düngeprodukts in keinem Entwicklungsstadium vorhanden sein.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(I) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung müssen mindestens einen der folgenden deklarierten Nährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P₂O₅) oder Kaliumoxid (K₂O).

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(I) – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung mehr als einen Nährstoff enthält, muss das Produkt die folgenden deklarierten Primärnährstoffe in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

□

einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von 2,5 %, einen Massenanteil an Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von 2 % oder einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von 2 % sowie einen Massenanteil an Nährstoffen von

insgesamt 6,5 %.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung müssen mindestens einen der folgenden deklarierten Nährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P₂O₅) oder Kaliumoxid (K₂O).

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mindestens einen der folgenden deklarierten **Nährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mindestens einen der folgenden deklarierten **Primärnährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von **2 %**

– einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von **1 % und/oder**

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an
Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von **1** %
oder

Geänderter Text

- einen Massenanteil an
Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von **2** %
oder

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an
Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **2** %.

Geänderter Text

- einen Massenanteil an
Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **1 % und**

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **einen Massenanteil an Nährstoffen
von insgesamt 6,5 %.**

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(A)(II) – Nummer 2 a (neu)

2a. Wenn ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung mehr als einen Nährstoff enthält, muss das Produkt die folgenden deklarierten Primärnährstoffe in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

□

einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von 2 %, einen Massenanteil an Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von 1 % oder einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von 2 % und einen Massenanteil an Primärnährstoffen von insgesamt 5 %.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(B) – Nummer 1

1. Ein organisch-mineralisches Düngemittel muss eine Co-Formulierung sein, die folgende Bestandteile enthält:
 - ein oder mehrere **anorganische** Düngemittel gemäß PFC 1(C) und
 - ein Material, das organischen Kohlenstoff (C) und
 - Nährstoffe ausschließlich biologischen Ursprungs **enthält, außer Material, das** fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet **ist**.

1. Ein organisch-mineralisches Düngemittel muss eine Co-Formulierung sein, die folgende Bestandteile enthält:
 - ein oder mehrere **mineralische** Düngemittel gemäß PFC 1(C) und
 - ein Material **oder mehrere Materialien**, das **oder die** organischen Kohlenstoff (C_{org}) und
 - Nährstoffe ausschließlich biologischen Ursprungs **wie Torf, einschließlich Leonardit, Braunkohle und anderer aus ihnen gewonnener Stoffe, jedoch keine anderen Materialien enthält oder enthalten, die** fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet **sind**.

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(B) – Nummer 3 – Buchstabe a – Aufzählungspunkt 2 – Spiegelstriche 2 und 3

Vorschlag der Kommission

- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **three** years after the date of application of this Regulation]: 40 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅) und
- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **twelve** years after the date of application of this Regulation]: 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅)

Geänderter Text

- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **six** years after the date of application of this Regulation]: 40 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅) und
- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **sixteen** years after the date of application of this Regulation]: 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅)

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(B) – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. ***Salmonella spp. darf in einer Probe von 25 g des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.***

Geänderter Text

4. ***Krankheitserreger dürfen in organisch-mineralischen Düngemitteln nicht in Konzentrationen vorhanden sein, die über den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten entsprechenden Grenzwerten liegen:***

<i>zu testender Mikroorganismus</i>	<i>Stichprobenpläne</i>			<i>Grenzwert</i>
	<i>n</i>	<i>c</i>	<i>m</i>	<i>M</i>
<i>Salmonella spp.</i>	5	0	0	<i>kein Befund in 25 g oder 25 l</i>
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	<i>1000 in 1 g oder 1 ml</i>

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen m und M liegen kann

m = Grenzwert, bis zu dem die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, als zufriedenstellend erachtet wird

M = maximaler Wert der Keimzahl, ausgedrückt in KBE

Die Parasiten Ascaris spp. und Toxocara spp. dürfen in einer Probe von 100 g oder 100 ml des organisch-mineralischen Düngeprodukts in keinem Entwicklungsstadium vorhanden sein.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(B)(I) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– einen Massenanteil an **Gesamthosphorpentoxid** (P_2O_5) von **2 %** oder

Geänderter Text

– einen Massenanteil an **neutral-ammoncitratlöslichem und wasserlöslichem Phosphorpentoxid** (P_2O_5) von **1 %** oder

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(B)(I) – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung mehr als einen Nährstoff enthält, muss das Produkt die folgenden deklarierten Primärnährstoffe in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von 2,5 %, wovon ein Massenanteil von 1 % des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung organischer Stickstoff (N) sein muss, einen Massenanteil an Gesamthosphorpentoxid (P_2O_5) von 2 % oder einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K_2O) von 2 % und

einen Massenanteil an Primärnährstoffen von insgesamt 6,5 %.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(B) – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss jede Einheit die Menge an **organischer Substanz** und Nährstoffen enthalten, die dem deklarierten Gehalt entspricht.

Geänderter Text

4. Im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss jede Einheit die Menge an **organischem Kohlenstoff** und **allen** Nährstoffen enthalten, die dem deklarierten Gehalt entspricht. **Eine Einheit entspricht einem Einzelbestandteil von Produkten wie Granulaten oder Pellets.**

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(B)(II) – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn das Produkt mehr als einen Nährstoff enthält, muss es die folgenden Mindestmengen enthalten:

- einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von 1 % oder**
- einen Massenanteil an Gesamthosphoroxid (P₂O₅) von 1 % oder**
- einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von 1 %, wobei der Massenanteil an Nährstoffen insgesamt mindestens 4 % beträgt.**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(B)(II) – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Organischer Kohlenstoff (C) muss im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung mit einem Massenanteil von mindestens **3 %** enthalten sein.

Geänderter Text

3. Organischer Kohlenstoff (C) muss im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung mit einem Massenanteil von mindestens **1 %** enthalten sein.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(C) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein ***anorganisches*** Düngemittel ist ein Düngemittel, das ***nicht unter organische*** oder ***organisch-mineralische Düngemittel fällt***.

Geänderter Text

1. Ein ***mineralisches*** Düngemittel ist ein Düngemittel, das ***Nährstoffe in mineralischer Form oder zu einer mineralischen Form verarbeitete Nährstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs enthält. Organischer Kohlenstoff (C_{org}) darf in Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung mit einem Massenanteil von höchstens 1 % enthalten sein. Damit ist Kohlenstoff aus Überzugsmitteln, die den Anforderungen der CMC 9 und 10 genügen, ebenso ausgeschlossen wie agronomische Zusatzstoffe, die den Anforderungen der PFC 5 und der CMC 8 genügen.***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(C) – Nummer 1 a (neu)

1a. Phosphordünger müssen mindestens einem der folgenden Mindestlöslichkeitsgrade entsprechen, damit sie pflanzenverfügbar sind und als Phosphordünger deklariert werden dürfen:

- Wasserlöslichkeit: mindestens 40 % des Gesamtphosphorgehalts oder***
- Löslichkeit in neutralem Ammoncitrat: mindestens 75 % des Gesamtphosphorgehalts oder***
- Löslichkeit in Ameisensäure (nur für weicherdiges Rohphosphat): mindestens 55 % des Gesamtphosphorgehalts.***

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C) – Nummer 1 b (neu)

1b. Der zu deklarierende Gesamtstickstoffgehalt ist die Summe aus Ammonium-, Nitrat- und Harnstoffstickstoff sowie Stickstoff aus Methylenharnstoff, Isobutylidendiharnstoff und Crotonylidendiharnstoff. Der zu deklarierende Phosphorgehalt wird mit dem chemischen Zeichen P für Phosphor angegeben. Neue Formen können nach einer wissenschaftlichen Untersuchung gemäß Artikel 42 Absatz 1 ergänzt werden.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein **anorganisches Primärnährstoff-Düngemittel** muss dazu bestimmt sein, Pflanzen mit einem oder mehreren der folgenden **Primärnährstoffe** zu versorgen: Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na).

Geänderter Text

1. Ein **mineralisches Massennährstoff-Düngemittel** muss dazu bestimmt sein, Pflanzen mit einem oder mehreren der folgenden **Massennährstoffe** zu versorgen:

(a) **Primärnährstoffe:** Stickstoff (N), Phosphor (P) **oder** Kalium (K);

(b) **Sekundärnährstoffe:** Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na).

Abänderung 344

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I) – Nummer 2 – Buchstabe a – Aufzählungspunkt 2 – Spiegelstriche 2 und 3

Vorschlag der Kommission

- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **three** years after the date of application of this Regulation]: 40 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅) und
- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **twelve** years after the date of application of this Regulation]: 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅)

Geänderter Text

- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **six** years after the date of application of this Regulation]: 40 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅) und
- ab dem [Publications office, please insert the date occurring **sixteen** years after the date of application of this Regulation]: 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P₂O₅)

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein festes ***anorganisches Einnährstoff-Primärnährstoff-Düngemittel*** muss einen deklarierten Gehalt von ***nicht mehr als einem Nährstoff aufweisen***.

Geänderter Text

1. Ein festes ***mineralisches Einnährstoff-Massennährstoff-Düngemittel*** muss einen deklarierten Gehalt von

(a) nicht mehr als einem Primärnährstoff (Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K)) oder

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) nicht mehr als einem Sekundärnährstoff (Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na)) aufweisen.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein festes mineralisches Einnährstoff-Massennährstoff-Düngemittel mit einem deklarierten Gehalt von nicht mehr als einem Primärnährstoff kann einen oder mehrere Sekundärnährstoffe enthalten.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss **einen der folgenden deklarierten Nährstoffe** in der angegebenen Mindestmenge enthalten:

Geänderter Text

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss **deklarierte Primär- und/oder Sekundärnährstoffe** in der angegebenen Mindestmenge enthalten:

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– einen Massenanteil an **Gesamthosphorpentoxid** (P_2O_5) von 12 %

Geänderter Text

– einen Massenanteil an **neutral-ammoncitratlöslichem und wasserlöslichem Phosphorpentoxid** (P_2O_5) von 12 %

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i) – Nummer 2 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

– einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na_2O) von **1** %.

Geänderter Text

– einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na_2O) von **3** %.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein festes **anorganisches Mehrnährstoff-Primärnährstoff-Düngemittel** muss einen deklarierten Gehalt von mehr als einem **Nährstoff** aufweisen.

1. Ein festes **mineralisches Mehrnährstoff-Massennährstoff-Düngemittel** muss einen deklarierten Gehalt von mehr als einem **Primär- und/oder Sekundärnährstoff** aufweisen.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mehr als einen der **folgenden deklarierten Nährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mehr als einen der **deklarierten Primär- und/oder Sekundärnährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– einen Massenanteil an Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von **3 %**

– einen Massenanteil an **neutral-ammoncitratlöslichem und wasserlöslichem** Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von **5 %**,

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **3 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **5 %**

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtmagnesiumoxid (MgO) von **1,5 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtmagnesiumoxid (MgO) von **2 %**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtcalciumoxid (CaO) von **1,5 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtcalciumoxid (CaO) von **2 %**

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von **1,5 %**
oder

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von **5 %**

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na₂O) von **1** %.

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na₂O) von **3** %.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A) – Nummer 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- nach fünf Wärmezyklen gemäß Abschnitt 4.2 in Modul A1 von Anhang IV

Geänderter Text

- nach fünf Wärmezyklen gemäß Abschnitt 4.2 in Modul A1 von Anhang IV **für Prüfungen vor dem Inverkehrbringen**

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein flüssiges ***anorganisches Einnährstoff-Primärnährstoff-Düngemittel*** muss einen deklarierten Gehalt von ***nicht mehr als einem Nährstoff aufweisen***.

Geänderter Text

1. Ein flüssiges ***mineralisches Einnährstoff-Massennährstoff-Düngemittel*** muss einen deklarierten Gehalt von

(a) nicht mehr als einem Primärnährstoff oder

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) nicht mehr als einem
Sekundärnährstoff aufweisen.**

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. Ein flüssiges mineralisches
Einnährstoff-Massennährstoff-
Düngemittel mit einem deklarierten
Gehalt von nicht mehr als einem
Primärnährstoff kann einen oder mehrere
Sekundärnährstoffe enthalten.**

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Düngeprodukt mit CE-
Kennzeichnung muss einen der **folgenden
deklarierten Nährstoffe** in der
angegebenen Mindestmenge enthalten:

2. Das Düngeprodukt mit CE-
Kennzeichnung muss **deklarierte Primär-
und/oder Sekundärnährstoffe** in der
angegebenen Mindestmenge enthalten:

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von 5 %

Geänderter Text

- einen Massenanteil an **neutral-ammoncitratlöslichem und wasserlöslichem** Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅) von 5 %

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von 5 % **oder**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von 5 %

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(i) – Nummer 2 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na₂O) von **1** %.

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtnatriumoxid (Na₂O) von **0,5 bis 5** %.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein flüssiges **anorganisches Mehrnährstoff-Primärnährstoff-**

Geänderter Text

1. Ein flüssiges **mineralisches Mehrnährstoff-Massennährstoff-**

Düngemittel muss einen deklarierten Gehalt von mehr als einem **Nährstoff** aufweisen.

Düngemittel muss einen deklarierten Gehalt von mehr als einem **Primär- und/oder Sekundärnährstoff** aufweisen.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mehr als einen der **folgenden deklarierten Nährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

Geänderter Text

2. Das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung muss mehr als einen der **deklarierten Primär- und/oder Sekundärnährstoffe** in den angegebenen Mindestmengen enthalten:

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von **1,5 %**

Geänderter Text

– einen Massenanteil an Gesamtstickstoff (N) von **3 % oder**

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– einen Massenanteil an Gesamthosphorpentoxid (P₂O₅) von **1,5 %**

Geänderter Text

– einen Massenanteil an **neutral-ammonicitratlöslichem und wasserlöslichem** Gesamthosphorpentoxid (P₂O₅) von **1,5 %**

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **1,5 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtkaliumoxid (K₂O) von **3 %**

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtmagnesiumoxid (MgO) von **0,75 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtmagnesiumoxid (MgO) von **1,5 %**
oder

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an Gesamtcalciumoxid (CaO) von **0,75 %**

Geänderter Text

- einen Massenanteil an Gesamtcalciumoxid (CaO) von **1,5 %** **oder**

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(I)(b)(ii) – Nummer 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

- einen Massenanteil an

Geänderter Text

- einen Massenanteil an

Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von **0,75 %**
oder

Gesamtschwefeltrioxid (SO₃) von **1,5 %**
oder

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(C)(II) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel ist ein anorganisches Düngemittel mit Ausnahme der Düngemittel, die **Primärnährstoffe** enthalten, das dazu bestimmt ist, Pflanzen mit einem oder mehreren der folgenden Nährstoffe zu versorgen: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) oder Zink (Zn).

Geänderter Text

1. Ein anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel ist ein anorganisches Düngemittel mit Ausnahme der Düngemittel, die **Massennährstoffe** enthalten, das dazu bestimmt ist, Pflanzen mit einem oder mehreren der folgenden Nährstoffe zu versorgen: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo), **Selen (Se)**, **Silicium (Si)** oder Zink (Zn).

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 1(C a) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PFC 1(C)a: DÜNGEMITTEL MIT GERINGEM KOHLENSTOFFANTEIL

- 1. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung wird als Düngemittel mit geringem Kohlenstoffanteil bezeichnet, wenn es zwischen 1 % und 15 % organischen Kohlenstoff (C_{org}) enthält.**
- 2. Der in Kalkstickstoff und Harnstoff sowie in deren Kondensaten und Anlagerungsverbindungen enthaltene Kohlenstoff wird für den Zweck dieser Definition nicht zum organischen Kohlenstoff gezählt.**
- 3. Die Spezifikationen von festen/flüssigen, Einnährstoff-/Mehrernährstoff- und Massennährstoff-/Spurennährstoff-Düngemitteln gemäß**

der PFC 1(C) gelten auch für diese Kategorie.

4. Produkte, die als Produkte gemäß der PFC 1(C)a verkauft werden, genügen den in Anhang I festgelegten Belastungsgrenzen für organische oder organisch-mineralische Düngemittel in jedem Fall, wenn in der PFC 1(C) keine Grenzwerte für die entsprechenden Schadstoffe angegeben sind.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das zur Korrektur des Säuregehalts des Bodens bestimmt ist und Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg) enthält.

Geänderter Text

1. Ein Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das zur Korrektur des Säuregehalts des Bodens bestimmt ist und Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder *und* Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg) enthält.

Abänderung 398

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Die folgenden, auf der Grundlage der Trockenmasse bestimmten Parameter sind einzuhalten:

- Neutralisationswert mindestens: 15 (CaO-Äq) oder 9 (HO-Äq), und

Geänderter Text

3. Die folgenden, auf der Grundlage der Trockenmasse bestimmten Parameter sind einzuhalten:

- Neutralisationswert mindestens: 15 (CaO-Äq) oder 9 (HO-Äq), und

- Reaktivität mindestens: 10 % oder 50 % nach 6 Monaten (Inkubationstest).
- Reaktivität mindestens: 10 % oder 50 % nach 6 Monaten (Inkubationstest) und
- ***Korngröße mindestens: 70 % < 1 mm, außer für Calciumoxid, granuliert Kalke und Kreide (=70 % der Korngröße dürfen ein Sieb mit 1 mm Maschenweite passieren)***

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Ein Bodenverbesserungsmittel ist ein ***Düngerprodukt mit CE-Kennzeichnung, das*** in den Boden eingebracht wird, um ***seine physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen.***

Geänderter Text

Ein Bodenverbesserungsmittel ist ein ***Stoff, z. B. Mulch, der direkt*** in den Boden eingebracht wird, um ***in erster Linie dessen physikalische Eigenschaften zu erhalten oder zu verbessern, und der auch die chemischen und/oder biologischen Eigenschaften und die chemische und/oder biologische Aktivität des Bodens verbessern kann.***

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 3 – Nummer 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das Düngerprodukt mit CE-Kennzeichnung enthält mindestens 15 % Material biologischen Ursprungs.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 3(A) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein organisches Bodenverbesserungsmittel darf ausschließlich aus Material rein biologischen Ursprungs **bestehen, außer** Material, das fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet ist.

Geänderter Text

1. Ein organisches Bodenverbesserungsmittel darf ausschließlich aus Material rein biologischen Ursprungs, **einschließlich Torf, Leonardit, Braunkohle sowie Huminstoffen, die aus diesen Materialien gewonnen werden, jedoch nicht aus** Material **bestehen**, das fossiliert oder in geologische Formationen eingebettet ist.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 3(A) – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– sechswertiges Chrom (Cr VI)
2 mg/kg Trockenmasse

Geänderter Text

– sechswertiges Chrom (Cr VI)
1 mg/kg Trockenmasse

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 3(A) – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Salmonella spp. darf in einer Probe von 25 g des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.**

Geänderter Text

(a) *Krankheitserreger dürfen in organischen Bodenverbesserungsmitteln nicht in Konzentrationen vorhanden sein, die über den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten entsprechenden Grenzwerten liegen:*

zu testender Mikroorganismus	Stichprobenpläne			Grenzwert
	<i>n</i>	<i>c</i>	<i>m</i>	<i>M</i>
<i>Salmonella spp.</i>	5	0	0	kein Befund in 25 g oder 25 l
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen *m* und *M* liegen kann

m = Grenzwert, bis zu dem die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, als zufriedenstellend erachtet wird

M = maximaler Wert der Keimzahl, ausgedrückt in KBE

Die Parasiten Ascaris spp. und Toxocara spp. dürfen in einer Probe von 100 g oder 100 ml des organischen Bodenverbesserungsmittels in keinem Entwicklungsstadium vorhanden sein.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – PFC 3(B) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein anorganisches Bodenverbesserungsmittel ist ein Bodenverbesserungsmittel **mit Ausnahme organischer** Bodenverbesserungsmittel.

Geänderter Text

1. Ein anorganisches Bodenverbesserungsmittel ist ein Bodenverbesserungsmittel, **das kein organisches** Bodenverbesserungsmittel **ist; dazu zählt auch Mulchfolie. Biologisch abbaubare Mulchfolie ist aus biologisch abbaubaren Polymeren hergestellte Folie, die insbesondere den Anforderungen gemäß Anhang II CMC 10 Nummern 2a und 3 entspricht und die unmittelbar auf den Boden gelegt wird, um dessen Struktur zu schützen, das Wachstum von Unkraut einzudämmen, Feuchtigkeitsverlust einzuschränken oder Erosion zu verhindern.**

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Kultursubstrat muss aus einem anderen Stoff als Erdboden bestehen **und ist zur Verwendung als Substrat für die Wurzelentwicklung bestimmt.**

Geänderter Text

1. Das Kultursubstrat muss aus einem anderen Stoff als **natürlichem** Erdboden bestehen, **in dem Pflanzen und Pilze angebaut werden.**

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 4 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. **Salmonella spp. darf in einer Probe von 25 g des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.**

Geänderter Text

3. **Krankheitserreger dürfen in Kultursubstrat nicht in Konzentrationen vorhanden sein, die über den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten entsprechenden Grenzwerten liegen:**

<i>zu testender Mikroorganismus</i>	<i>Stichprobenpläne</i>			<i>Grenzwert</i>
	<i>n</i>	<i>c</i>	<i>m</i>	<i>M</i>
<i>Salmonella spp.</i>	5	0	0	<i>kein Befund in 25 g oder 25 l</i>
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	<i>1000 in 1 g oder 1 ml</i>

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen *m* und *M* liegen kann

m = Grenzwert, bis zu dem die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, als zufriedenstellend erachtet wird

M = maximaler Wert der Keimzahl, ausgedrückt in KBE

Die Parasiten Ascaris spp. und Toxocara spp. dürfen in einer Probe von 100 g oder 100 ml des Kultursubstrats in keinem Entwicklungsstadium vorhanden sein.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 5 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Ein agronomischer Zusatzstoff ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das einem Produkt, mit **dem Pflanzen mit Nährstoffen versorgt werden**, hinzugefügt wird, um die **Freisetzung von Nährstoffen durch dieses Produkt zu verbessern**.

Geänderter Text

Ein agronomischer Zusatzstoff ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das einem Produkt mit **nachweislicher Wirkung auf die Umwandlung oder Pflanzenverfügbarkeit verschiedener Arten von Mineralstoffen oder mineralisierten Nährstoffen – oder auf beides** – hinzugefügt wird **oder das in den Boden eingebracht wird**, um die **entsprechende Nährstoffaufnahme durch die Pflanzen zu steigern oder den Nährstoffverlust zu verringern**.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 5(A)(I a) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PFC 5(A)(Ia): Denitrifikationshemmstoff

1. Ein Denitrifikationshemmstoff ist ein Hemmstoff, der bewirkt, dass weniger Stickstoffoxid (N₂O) entsteht, indem die Umwandlung von Nitrat (NO₃⁻) in Dinitrogen (N₂) verlangsamt oder blockiert wird, ohne dass die unter PFC 5(A)(I) beschriebene Nitrifikation dabei beeinflusst wird. Er trägt dazu bei,

dass der Pflanze mehr Nitrat zur Verfügung steht und die N₂O-Emissionen verringert werden.

2. Die Wirksamkeit dieser Methode lässt sich ermitteln, indem die Stickoxidemissionen von in einem geeigneten Messgerät gesammelten Gasproben gemessen werden und die Menge an N₂O in einer solchen Probe mithilfe eines Gaschromatografen bestimmt wird. Dabei ist auch der Wassergehalt des Bodens zu bestimmen.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein Pflanzen-Biostimulans ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts stimuliert, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Pflanzenmerkmale abgezielt wird:

Geänderter Text

1. Ein Pflanzen-Biostimulans ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts stimuliert, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Pflanzenmerkmale **und die Rhizosphäre oder Phyllosphäre der Pflanze** abgezielt wird:

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Verfügbarkeit von im Boden und in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffen,

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Humusbildung,

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cc) Abbau organischer Verbindungen
im Boden.**

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6 – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Cadmium (Cd) 3 mg/kg
Trockenmasse

– Cadmium (Cd) 1,5 mg/kg
Trockenmasse

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein mikrobielles Pflanzen-Biostimulans **darf nur** aus einem Mikroorganismus oder einem Konsortium von Mikroorganismen gemäß Komponentenmaterialkategorie 7 des Anhangs II **bestehen**.

Geänderter Text

1. Ein mikrobielles Pflanzen-Biostimulans **besteht** aus:

(a) einem Mikroorganismus oder einem Konsortium von Mikroorganismen gemäß Komponentenmaterialkategorie 7 des Anhangs II;

(b) **anderen Mikroorganismen oder einem anderen Konsortium von Mikroorganismen als unter Buchstabe a dieser Nummer beschrieben; sie können als Komponentenmaterialkategorien verwendet werden, sofern sie den in der Komponentenmaterialkategorie 7 des Anhangs II festgelegten Anforderungen entsprechen.**

Abänderung 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. *Salmonella spp.* **darf in einer Probe von 25 g oder 25 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.**

Geänderter Text

3. **Krankheitserreger dürfen in dem mikrobiellen Pflanzen-Biostimulans nicht in Konzentrationen auftreten, die über den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten entsprechenden Grenzwerten liegen:**

<i>Mikroorganismen bzw. deren Toxine, Metaboliten</i>	<i>Stichprobenpläne</i>		<i>Grenzwert</i>
	<i>n</i>	<i>c</i>	

<i>Salmonella spp.</i>	5	0	kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i>	5	0	kein Befund in 1 g oder 1 ml
<i>Listeria monocytogenes</i>	5	0	kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Vibrio spp.</i>	5	0	kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Shigella spp.</i>	5	0	kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Staphylococcus aureus</i>	5	0	kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Enterococcaceae</i>	5	2	10 KBE/g
<i>anaerobe Keimzahl, es sei denn, das mikrobielle Biostimulans ist ein aerobes Bakterium</i>	5	2	10 ⁵ KBE/g oder ml
<i>Anzahl der Hefen und Schimmelpilze, es sei denn, das mikrobielle Biostimulans ist ein Pilz</i>	5	2	1000 KBE/g oder ml

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Probeeinheiten; c = Anzahl der Probeneinheiten, deren Werte über dem festgelegten Grenzwert liegen

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Escherichia coli darf in einer Probe von 1 g oder 1 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.* *entfällt*

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. *Enterococcaceae dürfen im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung 10* *entfällt*

KBE/g Frischmasse nicht überschreiten.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. *Listeria monocytogenes darf in einer Probe von 25 g oder 25 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.* **entfällt**

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. *Vibrio spp. darf in einer Probe von 25 g oder 25 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.* **entfällt**

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. *Shigella spp. darf in einer Probe von 25 g oder 25 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein.* **entfällt**

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. *Staphylococcus aureus* darf in einer Probe von 1 g oder 1 ml des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht vorhanden sein. *entfällt*

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. *Die aerobe Keimzahl darf 10⁵ KBE/g oder ml in einer Stichprobe des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung nicht überschreiten, es sei denn, das mikrobielle Pflanzen-Biostimulans ist ein aerobes Bakterium.* *entfällt*

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dann muss der pH-Wert des Pflanzen-Biostimulans größer oder gleich 4 sein. *entfällt*

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 6(A) – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Die Haltbarkeit des mikrobiellen Pflanzen-Biostimulans muss gemäß den auf dem Etikett angegebenen Lagerungsbedingungen mindestens sechs Monate betragen.

entfällt

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil II – PFC 7 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mischung darf keine Änderung der **Art** der einzelnen Komponenten-Düngeprodukte bewirken:

3. Die Mischung darf keine Änderung der **Funktion** der einzelnen Komponenten-Düngeprodukte bewirken:

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil I – CMC 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CMC 11a: Sonstige industrielle Nebenprodukte

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Düngeprodukt mit CE-

1. Ein Düngeprodukt mit CE-

Kennzeichnung kann alle Stoffe und Gemische enthalten, *ausgenommen*³⁹

Kennzeichnung kann alle Stoffe und Gemische enthalten, *auch technische Zusatzstoffe, jedoch nicht*³⁹

³⁹ Der Ausschluss eines Materials aus CMC 1 bedeutet nicht, dass es kein zulässiges Komponentenmaterial für eine andere CMC, für die andere Anforderungen gelten, sein kann. Siehe beispielsweise CMC 11 (tierische Nebenprodukte), CMC 9 und CMC 10 (Polymere) sowie CMC 8 (agronomische Zusatzstoffe).

³⁹ Der Ausschluss eines Materials aus CMC 1 bedeutet nicht, dass es kein zulässiges Komponentenmaterial für eine andere CMC, für die andere Anforderungen gelten, sein kann. Siehe beispielsweise CMC 11 (tierische Nebenprodukte), CMC 9 und CMC 10 (Polymere) sowie CMC 8 (agronomische Zusatzstoffe).

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

Geänderter Text

(b) Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG *mit Ausnahme von Nebenprodukten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert sind und nicht unter die Ausnahmen von der Registrierungspflicht nach Anhang V Abschnitt 5 der Verordnung fallen*

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Polymere oder

Geänderter Text

(e) Polymere, *mit Ausnahme von Polymeren, die in Kultursubstraten verwendet werden, die nicht mit dem Boden in Berührung kommen*, oder

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. **Eine** Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung kann Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte enthalten, die keine andere Behandlung durchlaufen haben als Schneiden, **Mahlen**, Zentrifugieren, Pressen, Trocknen, Gefriertrocknen **oder** Extrahieren mit Wasser.

Geänderter Text

1. **Ein** Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung kann Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte enthalten, die keine andere Behandlung durchlaufen haben als Schneiden, **Zerkleinern**, Zentrifugieren, **Durchsieben**, **Mahlen**, Pressen, Trocknen, Gefriertrocknen, **Puffern**, **Extrudieren**, **Bestrahlen**, **Behandlung mit Kälte**, **Hygienisieren mit Hitze** Extrahieren mit Wasser **oder irgendeine andere Zubereitung bzw. Verarbeitung, die nicht bewirkt, dass das Endprodukt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden muss.**

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen „Pflanzen“ auch Algen, **während Blaualgen ausgeschlossen sind.**

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen „Pflanzen“ auch Algen **außer Blaualgen, die Cyanotoxine erzeugen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als gefährlich eingestuft wurden.**

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein **Düngeprodukt** mit CE-Kennzeichnung kann Kompost enthalten, der durch aerobe Kompostierung ausschließlich eines oder mehrerer der folgenden Eingangsmaterialien erzeugt wurde:

Geänderter Text

1. Ein **Pflanzenernährungsmittel** mit CE-Kennzeichnung kann Kompost **oder einen flüssigen oder nicht flüssigen mikrobiellen oder nicht mikrobiellen Extrakt aus Kompost** enthalten, der durch aerobe Kompostierung **und die mögliche anschließende Vervielfachung der natürlich vorkommenden Mikroben** ausschließlich eines oder mehrerer der folgenden Eingangsmaterialien erzeugt wurde:

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Tierische Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 gemäß** der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Geänderter Text

(b) **Produkte aus tierischen Nebenprodukten gemäß Artikel 32** der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, **für die der Endpunkt in der Herstellungskette gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung erreicht wurde**

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(c) Lebende oder tote Organismen oder Teile davon, die unverarbeitet sind oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser, **durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug**

Geänderter Text

(c) Lebende oder tote Organismen oder Teile davon, die unverarbeitet sind oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser verarbeitet wurden, außer

verarbeitet *oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen* wurden, außer

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– *Klär-, Industrie-* oder
Baggerschlamm und

Geänderter Text

– *Klärschlamm, Industrieschlamm
(ausgenommen nicht verzehrbare
Nahrungsmittelabfälle, Futtermittel und
Pflanzungen in Verbindung mit
Agrokraftstoffen)* oder Baggerschlamm
und

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ea) unverarbeitete und mechanisch
verarbeitete Abfälle aus der
Lebensmittelindustrie, ausgenommen aus
Industriezweigen, in denen tierische
Nebenprodukte gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
verwendet werden*

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Materialien gemäß CMC 2, CMC 3, CMC 4, CMC 5, CMC 6 und CMC 11.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die nur** die in Absatz 1 genannten Eingangsmaterialien **verarbeitet** und

– **in der** die **Fertigungslinien für die Verarbeitung von** in Nummer 1 genannten Eingangsmaterialien **eindeutig von den Fertigungslinien für die Verarbeitung von nicht in Nummer 1 genannten Eingangsmaterialien getrennt sind** und

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 3 – Nummer 6 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Kriterium: höchstens **25** mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde oder

– Kriterium: höchstens **50** mmol O₂/kg organisches Material pro Stunde oder

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CMC 4: Gärrückstände von

CMC 4: Gärrückstände von

Abänderung 247**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Teil II – CMC 4 – Nummer 1 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

(c) jegliches Material gemäß den Buchstaben a bis b, das zuvor einen Gärungsprozess durchlaufen hat.

Geänderter Text

(c) jegliches Material gemäß den Buchstaben a bis b, das zuvor einen Gärungsprozess **ohne Spuren von Aflatoxinen** durchlaufen hat.

Abänderung 248**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Teil II – CMC 4 – Nummer 2 – Spiegelstrich 1***Vorschlag der Kommission*

– **die nur** die in *Absatz* 1 genannten Eingangsmaterialien **verarbeitet** und

Geänderter Text

– **in der** die **Fertigungslinien für die Verarbeitung von** in *Nummer* 1 genannten Eingangsmaterialien **eindeutig von den Fertigungslinien für die Verarbeitung von nicht in Nummer 1 genannten Eingangsmaterialien getrennt sind** und

Abänderung 249**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II – Teil II – CMC 4 – Nummer 3 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C mit einer Behandlung einschließlich einer

Geänderter Text

(b) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C mit einer Behandlung einschließlich einer

Pasteurisierung (70 °C – 1 Stunde)

Pasteurisierung *gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission*^{1a};

^{1a} *Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).*

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 4 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Mesophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 37 – 40 °C mit einer Behandlung einschließlich einer Pasteurisierung (70 °C – 1 Stunde) oder

Geänderter Text

(d) Mesophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 37–40 °C mit einer Behandlung einschließlich einer Pasteurisierung *gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011* oder

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– *Klär-, Industrie-* oder Baggerschlamm

Geänderter Text

– *Klärschlamm, anderer Industrieschlamm als unter Buchstabe ea*

angegeben oder Baggerschlamm *und*

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(e) jedes unter den Buchstaben a bis d aufgeführte Material, das

Geänderter Text

(e) jedes unter den Buchstaben a bis d aufgeführte Material, das ***frei von Aflatoxinen ist und***

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) unverarbeitete und mechanisch verarbeitete Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, ausgenommen aus Industriezweigen, in denen tierische Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verwendet werden.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Materialien gemäß CMC 2, CMC 3, CMC 4, CMC 5, CMC 6 und CMC 11.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- **die nur** die in Absatz 1 genannten Eingangsmaterialien **verarbeitet** und

Geänderter Text

- **in der** die **Fertigungslinien für die Verarbeitung von** in Nummer 1 genannten Eingangsmaterialien **eindeutig von den Fertigungslinien für die Verarbeitung von nicht in Nummer 1 genannten Eingangsmaterialien getrennt sind** und

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C während mindestens 24 Stunden und eine hydraulische Verweilzeit von mindestens 20 Tagen;

Geänderter Text

- (a) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C während mindestens 24 Stunden und eine hydraulische Verweilzeit von mindestens 20 Tagen, **worauf mittels einer Analyse überprüft wird, ob die Krankheitserreger durch den Gärprozess erfolgreich abgetötet wurden;**

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C mit einer

Geänderter Text

- (b) Thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55 °C mit einer

Behandlung einschließlich einer
Pasteurisierung (70 °C – 1 Stunde);

Behandlung einschließlich einer
Pasteurisierung *gemäß Anhang V Kapitel I
Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung
(EU) Nr. 142/2011*;

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 5 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Mesophile anaerobe Gärung bei einer
Temperatur von 37 – 40 °C mit einer
Behandlung einschließlich einer
Pasteurisierung (70° C – 1 Stunde) oder

Geänderter Text

(d) Mesophile anaerobe Gärung bei einer
Temperatur von 37–40 °C mit einer
Behandlung einschließlich einer
Pasteurisierung *gemäß Anhang V Kapitel I
Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung
(EU) Nr. 142/2011* oder

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Ölkuchen, d. h. das zähflüssige
Nebenprodukt des Pressens von Oliven,
das bei der Behandlung des feuchten
Tresters mit organischen Lösemitteln in
zwei Phasen („Alperujo“) oder drei
Phasen („Orujo“) entsteht;*

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Nebenprodukten der Futtermittelindustrie, die im Katalog der Einzelfuttermittel in der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 aufgeführt sind,

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 6 – Nummer 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) sonstigen Materialien oder Stoffen, die Lebensmitteln oder Tiernahrung zugesetzt werden dürfen.

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 6 – Nummer 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sämtliche Stoffe dürfen Aflatoxine nur unterhalb der Nachweisgrenze enthalten.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – CMC 7 – Nummer 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– wurden keiner anderen Behandlung als der Trocknung oder Gefriertrocknung entfällt

unterzogen und

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 8 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf einen Stoff oder ein Gemisch zur Verbesserung der Freisetzung von Nährstoffen in dem Produkt nur dann enthalten, wenn für diesen Stoff oder dieses Gemisch die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung für ein Produkt in der PFC 5 des Anhangs I im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren für einen solchen agronomischen Zusatzstoff nachgewiesen wurde.

Geänderter Text

1. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf einen Stoff oder ein Gemisch (***auch technische Zusatzstoffe wie Trennmittel, Entschäumer, Staubbindemittel, Farbstoffe und rheologische Mittel***) zur Verbesserung der Freisetzung von Nährstoffen in dem Produkt nur dann enthalten, wenn für diesen Stoff oder dieses Gemisch die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung für ein Produkt in der PFC 5 des Anhangs I im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren für einen solchen agronomischen Zusatzstoff nachgewiesen wurde.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 8 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf einen konformen Denitrifikationshemmstoff gemäß PFC 5 (A)(Ia) des Anhangs I nur dann enthalten, wenn es eine Form von Stickstoff enthält.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 8 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf einen konformen Ureasehemmstoff gemäß PFC 5 (A)(II) des Anhangs I nur dann enthalten, wenn mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts (N) im Düngeprodukt aus der Stickstoffform (N) Harnstoff (CH₄N₂O) bestehen.

Geänderter Text

4. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf einen konformen Ureasehemmstoff gemäß PFC 5 (A)(II) des Anhangs I nur dann enthalten, wenn mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts (N) im Düngeprodukt aus der Stickstoffform (N) ***Ammonium (NH₄⁺) oder aus Ammonium (NH₄⁺) und*** Harnstoff (CH₄N₂O) bestehen.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 9 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Polymere dürfen ***kein*** Formaldehyd enthalten.

Geänderter Text

3. Die Polymere dürfen ***höchstens 600 ppm freies*** Formaldehyd enthalten.

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 10 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren nur dann enthalten, wenn der Zweck des Polymers darin besteht,
(a) das Eindringen von Wasser in Nährstoffpartikel und damit die Freisetzung von Nährstoffen zu

Geänderter Text

1. Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren nur dann enthalten, wenn der Zweck des Polymers darin besteht,
(a) das Eindringen von Wasser in Nährstoffpartikel und damit die Freisetzung von Nährstoffen zu

kontrollieren (in diesem Fall wird das Polymer als „Überzugmittel“ bezeichnet), oder

(b) das Wasserrückhaltevermögen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung zu verbessern.

kontrollieren (in diesem Fall wird das Polymer als „Überzugmittel“ bezeichnet), oder

(b) das Wasserrückhaltevermögen des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung zu verbessern *oder*

(ba) den Boden in Form einer biologisch abbaubaren Mulchfolie zu verbessern, die den Anforderungen gemäß CMC 10 Nummern 2a und 3 entspricht, oder

(bb) Komponenten des Düngeprodukts zu binden, ohne mit dem Boden in Berührung zu kommen, oder

(bc) die Stabilität der Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung zu verbessern oder

(bd) das Eindringen von Wasser in den Boden zu verbessern.

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 10 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Ab dem *[Publications office, please insert the date occurring three years after the date of application of this Regulation]* ist das folgende Kriterium zu erfüllen: Das Polymer muss physikalisch und biologisch derart abbaubar sein, dass der überwiegende Teil in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfällt. *In einer Prüfung der Abbaubarkeit gemäß den folgenden Buchstaben a bis c müssen mindestens 90 % des Gehalts an organischem Kohlenstoff in höchstens 24 Monaten in CO₂ umgewandelt werden.*

Geänderter Text

2. Ab dem ... *[fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]* ist das folgende Kriterium zu erfüllen: Das Polymer muss physikalisch und biologisch derart abbaubar sein, dass der überwiegende Teil in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfällt. *Es müssen im Vergleich zu der entsprechenden Norm bei der Prüfung der Abbaubarkeit mindestens 90 % des Gehalts an organischem Kohlenstoff in höchstens 48 Monaten nach dem Ende der auf dem Etikett angegebenen Wirkungsdauer des Düngeprodukts in CO₂ umgewandelt werden. Die Kriterien für Abbaubarkeit und die Entwicklung eines geeigneten Verfahrens für die Prüfung der Abbaubarkeit werden anhand der*

neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet und in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 42 dieser Verordnung festgelegt.

- (a) Die Prüfung ist bei einer Temperatur von 25 °C ± 2 °C durchzuführen.*
- (b) Die Prüfung ist gemäß einem Verfahren zur Bestimmung der tatsächlichen aeroben biologischen Abbaubarkeit von Kunststoffen in Böden durchzuführen, indem der Sauerstoffbedarf oder die Kohlendioxidmenge gemessen werden.*
- (c) Ein mikrokristallines Cellulosepulver mit der gleichen Dimension wie das Prüfmaterial ist als Bezugsmaterial für die Prüfung zu verwenden.*
- (d) Vor der Prüfung darf das Prüfmaterial nicht Bedingungen oder Verfahren ausgesetzt worden sein, die zur Beschleunigung des Abbaus des Films, etwa durch Hitze- oder Lichteinwirkung, dienen.*

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 10 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in PFC 3(B) genannte biologisch abbaubare Mulchfolie muss dem folgenden Kriterium entsprechen:

Das Polymer muss physikalisch und biologisch derart abbaubar sein, dass es in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfällt, und es müssen im Rahmen einer Prüfung der Abbaubarkeit gemäß den EU-Normen für die Abbaubarkeit von Polymeren im Boden mindestens 90 % des Gehalts an

organischem Kohlenstoff entweder absolut oder im Verhältnis zum Bezugsmaterial in höchstens 24 Monaten in CO₂ umgewandelt werden.

Abänderung 278

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil II – CMC 10 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Da das Produkt dem Boden zugeführt und in die Umwelt freigesetzt werden soll, gelten diese Kriterien für alle Materialien in dem Produkt.

Abänderung 279

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil II – CMC 10 – Nummer 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Ein Produkt mit CE-Kennzeichnung, das Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren enthält, ist von den unter den Nummern 1, 2 und 3 festgelegten Anforderungen ausgenommen, sofern die Polymere ausschließlich als Bindemittel für das Düngemittel fungieren und nicht mit dem Boden in Berührung kommen.

Abänderung 280

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil II – CMC 11**

Vorschlag der Kommission

Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung **kann** solche tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthalten, für die anhand der genannten Verordnung festgestellt wurde, dass sie am Endpunkt der Herstellungskette angelangt sind; diese sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und müssen den darin festgelegten Bestimmungen genügen:

Geänderter Text

Erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 42, so kann ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung solche tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthalten, für die anhand der genannten Verordnung festgestellt wurde, dass sie am Endpunkt der Herstellungskette angelangt sind; diese sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und müssen den darin festgelegten Bestimmungen genügen:

	<i>Folgeprodukt</i>	<i>Verarbeitungsnormen für das Anlangen am Endpunkt der Herstellungskette</i>
<i>1</i>	<i>Fleischmehl</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>2</i>	<i>Knochenmehl</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>3</i>	<i>Fleisch- und Knochenmehl</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>4</i>	<i>Tierblut</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>5</i>	<i>hydrolisierte Proteine der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>6</i>	<i>verarbeitete Gülle</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>7</i>	<i>Kompost (1)</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>8</i>	<i>Biogasfermentationsrückstände (1)</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>9</i>	<i>Federmehl</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>10</i>	<i>Häute und Felle</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>11</i>	<i>Hufe und Hörner</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung</i>

		<i>(EU) Nr. 1069/2009</i>
12	<i>Fledermausguano</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
13	<i>Wolle und Haare</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
14	<i>Federn und Daunen</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
15	<i>Schweinsborsten</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
16	<i>Glyzerin und andere Erzeugnisse aus Material der Kategorien 2 und 3, die bei der Erzeugung von Biodiesel und erneuerbaren Kraftstoffen entstehen</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
17	<i>Tiernahrung und Kauspielzeug für Hunde, die bzw. das aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund technischer Fehler nicht für den Vertrieb zugelassen ist</i>	<i>gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009</i>
<i>(1) entstanden aus Material der Kategorie 2 und 3, bei dem es sich nicht um Fleisch- und Knochenmehl und nicht um verarbeitete tierische Proteine handelt</i>		

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – CMC 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CMC 11a: Sonstige industrielle Nebenprodukte

1. Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung können sonstige industrielle Nebenprodukte, z. B. bei der Caprolactamherstellung anfallendes Ammoniumsulfat, bei der Erdgas- und Erdölraffination anfallende Schwefelsäure und sonstige Materialien

aus spezifischen industriellen Prozessen, die nicht in der CMC 1 enthalten und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, unter den darin festgelegten Bedingungen enthalten:

2. Ab dem ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] werden die Kriterien für die Aufnahme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 als Bestandteile von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung verwendeter industrieller Nebenprodukte in die Komponentenmaterialkategorie im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 42 dieser Verordnung festgelegt, wobei den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Beschreibung aller Komponenten, die mehr als **5 %** des Produktgewichts ausmachen, in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse, unter Angabe der betreffenden Komponentenmaterialkategorien (Component Material Category, CMC) gemäß Anhang II.

Geänderter Text

(e) eine Beschreibung aller Komponenten, die mehr als **1 %** des Produktgewichts ausmachen, in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse, unter Angabe der betreffenden Komponentenmaterialkategorien (Component Material Category, CMC) gemäß Anhang II **und einschließlich des Trockenmassegehalts in Prozent;**

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

(ea) Bei Produkten, die Material aus organischen Abfällen oder Nebenprodukten enthalten, das noch keinen Prozess durchlaufen hat, durch den sämtliches organische Material zersetzt wurde, werden auf dem Etikett die Art der verwendeten Abfälle und Nebenprodukte sowie eine Chargennummer oder eine Seriennummer mit dem Herstellungszeitpunkt ausgewiesen. Anhand dieser Nummer, die auf die Rückverfolgbarkeitsdaten des Herstellers verweist, können die einzelnen Quellen (landwirtschaftliche Betriebe, Fabriken usw.) jedes organischen Abfall- bzw. Nebenprodukts ermittelt werden, das in der Charge oder Zeitreihe verwendet wurde. Die Kommission veröffentlicht nach einer öffentlichen Konsultation und bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Spezifikationen für die Umsetzung dieser Bestimmung, die bis zum ... [drei Jahre nach Veröffentlichung der Spezifikationen in Kraft] tritt. Um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Marktüberwachungsbehörden so gering wie möglich zu halten, trägt die Kommission in ihren Spezifikationen sowohl den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absätze 5 bis 7 und Artikel 11 und den geltenden Rückverfolgbarkeitsverfahren (z. B. für tierische Nebenprodukte oder industrielle Systeme) als auch den EU-Codes für die Klassifizierung von Abfällen Rechnung.

Abänderung 284

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Kurzanweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschließlich der vorgesehenen Aufwandmenge, Dauer, Zielpflanzen und Lagerung, werden von den Herstellern bereitgestellt.

Abänderung 285

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Nummer 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Weder darf ein Produkt Aussagen über eine andere PFC enthalten, sofern es nicht allen Anforderungen dieser zusätzlichen PFC entspricht, noch darf direkt oder implizit eine Pflanzenschutzwirkung geltend gemacht werden.

Abänderung 286

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – PFC 1 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Der Gehalt an Nitrifikationshemmstoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH₄⁺) und Harnstoffstickstoff (CH₄N₂O) vorhanden ist.

(b) Der Gehalt an Nitrifikationshemmstoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH₄⁺) **oder als Ammoniumstickstoff (NH₄⁺)** und Harnstoffstickstoff (CH₄N₂O) vorhanden ist.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(A) – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K;

Geänderter Text

(a) die deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K; ***der deklarierte Gesamtstickstoffgehalt ergibt sich aus der Summe von Ammonium-, Nitrat- und Harnstoffstickstoff sowie Stickstoff aus Formaldehydharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Crotonylidendiharnstoff und Cyanamidstickstoff;***

sofern Phosphordünger nicht das folgende, für die Pflanzenverfügbarkeit des Nährstoffs erforderliche Mindestmaß an Löslichkeit aufweisen, dürfen sie nicht als Phosphordünger deklariert werden:

- Wasserlöslichkeit: mindestens 25 % des Gesamtphosphorgehalts***
- Löslichkeit in neutralem Ammoncitrat: mindestens 30 % des Gesamtphosphorgehalts***
- Löslichkeit in Ameisensäure (nur für weicherdiges Rohphosphat): mindestens 35 % des Gesamtphosphorgehalts.***

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(A) – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die deklarierten Nährstoffe ***Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S)*** oder ***Natrium (Na)*** mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge ***Mg-Ca-S-Na***;

Geänderter Text

(b) die deklarierten Nährstoffe ***Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na)*** oder ***Schwefel (S)*** mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge ***Ca-Mg-Na-S***;

(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(A) – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Zahlen, die den **Gesamtgehalt** der deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) angeben, ergänzt durch **die** Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na) angeben;

Geänderter Text

(c) Zahlen, die den **Durchschnittsgehalt** der deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) angeben, ergänzt durch Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na) angeben;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(A) – Nummer 1 – Buchstabe d – Aufzählungspunkt 6

Vorschlag der Kommission

– organischer Kohlenstoff (C) und

Geänderter Text

– organischer Kohlenstoff (C) und
Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(A) – Nummer 1 – Buchstabe d – Aufzählungspunkt 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *etwa in Form von Pulver oder Pellets.*

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(B) – Nummer 1 – Buchstabe d – Aufzählungspunkt 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Gesamthosphorpentoxid** (P₂O₅);
- *neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches Phosphorpentoxid* (P₂O₅);

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(B) – Nummer 1 – Buchstabe d – Aufzählungspunkt 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- sofern weicherdiges Phosphat vorhanden ist, in Ameisensäure lösliches Phosphorpentoxid* (P₂O₅);
- *nur in Mineralsäuren lösliches Phosphorpentoxid* (P₂O₅);

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(B) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. Der deklarierte Stickstoffgesamtgehalt ergibt sich aus der Summe von Ammonium-, Nitrat- und*

*Harnstoffstickstoff sowie Stickstoff aus
Methylenharnstoff,
Isobutylidendiharnstoff,
Crotonylidendiharnstoff und
Cyanamidstickstoff.*

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I) – Nummer 1 – Buchstabe d – Aufzählungspunkt 2

Vorschlag der Kommission

– **Gesamtphosphorpentoxid** (P₂O₅);

Geänderter Text

– **neutral-ammoncitratlösliches und
wasserlösliches Phosphorpentoxid** (P₂O₅);

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I) – Nummer 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2 –
Unterspiegelstrich 3**

Vorschlag der Kommission

– **sofern weicherdiges Phosphat
vorhanden ist, in Ameisensäure** lösliches
Phosphorpentoxid (P₂O₅);

Geänderter Text

– **nur in Mineralsäuren** lösliches
Phosphorpentoxid (P₂O₅);

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I) – Nummer 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 4 –
Unterspiegelstrich 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **etwa in Form von Pulver oder
Pellets;**

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I) – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) der pH-Wert

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I) – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Auf Verpackungen und Etiketten von Düngeprodukten, die jeweils weniger als 5 ppm Cadmium, Arsen, Blei, Chrom VI und Quecksilber enthalten, darf ein sichtbares Ökosiegel angebracht werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 43 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um technische Normen für derartige Siegel festzulegen.

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I)(a) – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Pulver, wenn das Produkt zu mindestens 90 % durch ein Sieb mit einer Maschenweite von **10** mm passiert, oder

(c) Pulver, wenn das Produkt zu mindestens 90 % durch ein Sieb mit einer Maschenweite von **1** mm passiert, oder

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(I)(a) – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung im Sinne von Anhang II CMC 10 Nummer 1 Buchstabe bb, in denen Polymere ausschließlich als Bindemittel eingesetzt werden, ist folgender Hinweis anzubringen: „Das Düngeprodukt soll nicht mit dem Boden in Berührung kommen.“

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C)(II) – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die deklarierten Spurennährstoffe im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung sind mit ihrer Bezeichnung und ihrem chemischen Symbol in folgender Reihenfolge aufzuführen: Bor (B), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), **gefolgt von der** Bezeichnung des Gegenions/der Gegenionen;

1. Die deklarierten Spurennährstoffe im Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung sind mit ihrer Bezeichnung und ihrem chemischen Symbol in folgender Reihenfolge aufzuführen: Bor (B), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo), **Selen (Se), Silicium (Si)** und Zink (Zn), **worauf die** Bezeichnung des Gegenions / der Gegenionen **folgt**;

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – PFC 1(C a) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PFC 1(Ca): Düngemittel mit geringem Kohlenstoffanteil

1. Folgende Angaben in Bezug auf Massennährstoffe sind zu machen:

(a) die deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K;

(b) die deklarierten Nährstoffe Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge Mg-Ca-S-Na;

(c) Zahlen, die den Gesamtgehalt der deklarierten Nährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) angeben, ergänzt durch Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Magnesium (Mg), Calcium (Ca), Schwefel (S) oder Natrium (Na) angeben;

(d) der Gehalt an den nachfolgenden deklarierten Nährstoffen in der folgenden Reihenfolge und als Massenanteil des Düngemittels:

▪ *Gesamtstickstoff (N)*

Mindestmenge an organischem Stickstoff (N), ergänzt durch eine Beschreibung des Ursprungs des verwendeten organischen Materials;

Stickstoff (N) in Form von Nitratstickstoff;

Stickstoff (N) in Form von Ammoniumstickstoff;

Stickstoff (N) in Form von Harnstoffstickstoff;

▪ *Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5);
wasserlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);*

neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);

sofern weicherdiges Phosphat vorhanden ist, in Ameisensäure lösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);

▪ *Gesamtkaliumoxid (K_2O);
wasserlösliches Kaliumoxid (K_2O);*

▪ *Magnesiumoxid (MgO),
Calciumoxid (CaO), Schwefeltrioxid*

*(SO₃) und Natriumoxid (Na₂O),
ausgedrückt;*

*– sofern diese Nährstoffe völlig
wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher
Gehalt;*

*– sofern der lösliche Gehalt dieser
Nährstoffe mindestens ein Viertel des
Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen
beträgt, als Gesamtgehalt und als
wasserlöslicher Gehalt;*

*– in anderen Fällen als Gesamtgehalt,
und*

*(e) sofern Harnstoff (CH₄N₂O)
vorhanden ist, Informationen über die
möglichen Auswirkungen der Freisetzung
von Ammoniak bei der Anwendung von
Düngemitteln auf die Luftqualität und die
Aufforderung an die Anwender, geeignete
Abhilfemaßnahmen zu treffen.*

*2. Die folgenden anderen Elemente
sind als Massenanteil des Düngeprodukts
mit CE-Kennzeichnung anzugeben:*

*– Gehalt an organischem Kohlenstoff
(C) und*

– Trockenmassegehalt.

*3. Sofern einer oder mehrere der
Spurennährstoffe Bor (B), Cobalt (Co),
Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn),
Molybdän (Mo) und Zink (Zn) in dem in
der nachstehenden Tabelle als
Massenanteil angegebenen Mindestgehalt
vorhanden ist oder sind, so*

*– ist er / sind sie zu deklarieren, wenn
er/sie dem Düngeprodukt mit CE-
Kennzeichnung bewusst zugesetzt ist/sind,*

*– kann er / können sie in anderen
Fällen deklariert werden:*

<i>Spurennährstoff</i>	<i>Massenanteil</i>
<i>Bor (B)</i>	<i>0,01</i>
<i>Cobalt (Co)</i>	<i>0,002</i>
<i>Kupfer (Cu)</i>	<i>0,002</i>
<i>Mangan (Mn)</i>	<i>0,01</i>
<i>Molybdän (Mo)</i>	<i>0,001</i>

Zink (Zn) 0,002

Er ist / sie sind nach den Angaben zu Massennährstoffen zu deklarieren. Folgende Angaben sind zu machen:

(a) Bezeichnung und chemisches Symbol der deklarierten Spurennährstoffe, in der folgenden Reihenfolge: Bor (B), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), worauf die Bezeichnung des Gegenions / der Gegenionen folgt;

(b) Gesamtgehalt an Spurennährstoffen, ausgedrückt als Massenanteil des Düngemittels, sofern diese Nährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;

sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt und

in anderen Fällen als Gesamtgehalt;

(c) sofern der deklarierte Spurennährstoff / die deklarierten Spurennährstoffe durch Chelatbildner chelatisiert ist/sind, folgender Zusatz nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs:

„als Chelat von ...“ Bezeichnung des Chelatbildners bzw. seine Abkürzung und die Menge des chelatisierten Spurennährstoffs als Massenanteil des Düngeprodukts mit CE-Kennzeichnung;

(d) sofern das Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung einen Spurennährstoff / Spurennährstoffe enthält, komplexiert durch einen/mehrere Komplexbildner:

folgender Zusatz nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs: „als Komplex von ...“ und die Menge an komplexiertem Spurennährstoff als Massenanteil des Düngeprodukts mit CE-

*Kennzeichnung und
Bezeichnung des Komplexbildners
bzw. seine Abkürzung;*

*(e) der folgende Hinweis: „Nur bei
anerkanntem Bedarf anwenden.
Angemessene Aufwandmenge nicht
überschreiten.“*

Abänderung 399

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – PFC 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Korngröße, ausgedrückt als Prozentsatz des Produkts, der **ein bestimmtes Sieb** passiert;

Geänderter Text

- Korngröße, ausgedrückt als Prozentsatz des Produkts, der **Siebe von 1,0 und 3,15 mm Maschenweite** passiert;

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – PFC 3 – Nummer 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- **Gehalt an Gesamtstickstoff (N);** **entfällt**

Geänderter Text

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – PFC 3 – Nummer 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

- **Gehalt an Gesamtphosphorpentoxid** **entfällt**

Geänderter Text

(P₂O₅);

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 3 – Nummer 1 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Gehalt an Gesamtkaliumoxid (K₂O);* *entfällt*

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Dosis, Anwendungszeitpunkt (Entwicklungsphase der Pflanzen) und Anwendungshäufigkeit;

(e) Dosis, Anwendungszeitpunkt (Entwicklungsphase der Pflanzen), **Ort** und Anwendungshäufigkeit (*entsprechend den empirischen Nachweisen für den begründeten Anspruch bzw. die begründeten Ansprüche, es handle sich um ein Biostimulans*);

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 2 – PFC 6 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Hinweis, dass es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt;

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 3 – PFC 1(A)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

	Zulässige Toleranz für den deklarierten Nährstoffgehalt und andere deklarierte Parameter		Zulässige Toleranz für den deklarierten Nährstoffgehalt und andere deklarierte Parameter
Organischer Kohlenstoff (C)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte	Organischer Kohlenstoff (C)	± 15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Trockenmassegehalt	± 5,0 absolute Prozentpunkte	Trockenmassegehalt	± 5,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtstickstoff (N)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt	Gesamtstickstoff (N)	± 15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Organischer Stickstoff (N)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt	Organischer Stickstoff (N)	± 15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtposphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt	Gesamtposphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt	Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	± 15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamt- und wasserlösliches Magnesiumoxid, Calciumoxid,	± 25 % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe,	Gesamt- und wasserlösliches Magnesiumoxid, Calciumoxid,	± 25 % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe,

Schwefeltrioxid oder Natriumoxid	jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte	Schwefeltrioxid oder Natriumoxid	jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte
Gesamtkupfer (Cu)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,5 absolute Prozentpunkte	Gesamtkupfer (Cu)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,5 absolute Prozentpunkte
Gesamtzink (Zn)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte	Gesamtzink (Zn)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Menge	-5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert	Menge	-5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
		<i>Deklarierte Formen von Stickstoff, Phosphor und Kalium</i>	<i>Binär: Höchsttoleranz, als absoluter Wert, von 1,1 N und 0,5 organischem N, 1,1 P₂O₅, 1,1 K₂O und 1,5 für die Summe zweier Nährstoffe.</i>
			<i>Ternär: Höchsttoleranz, als absoluter Wert, von 1,1 N und 0,5 organischem N, 1,1 P₂O₅, 1,1 K₂O und 1,9 für die Summe dreier Nährstoffe.</i>
			<i>± 10 % des deklarierten Gesamtgehalts jedes Nährstoffs, jedoch höchstens 2 absolute Prozentpunkte</i>

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 3 – PFC 1(B) – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen anorganischer Primärnährstoffe

N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	CaO	SO ₃	Na ₂ O
± 25 % des deklarierten Gehalts der Nährstoffformen, die bis zu einem Höchstwert von 2 absoluten Prozentpunkten vorhanden sind			± 25 % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe, jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte			± 25 % des deklarierten Gehalts, jedoch höchstens 0,9 absoluter Prozentpunkt

Geänderter Text

Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen anorganischer Primärnährstoffe

N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	CaO	SO ₃	Na ₂ O
± 25 % des deklarierten Gehalts der Nährstoffformen, die bis zu einem Höchstwert von 2 absoluten Prozentpunkten vorhanden sind, sowohl für jeden einzelnen Nährstoff als auch für die Summe der Nährstoffe			– 50 % und +100 % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe, jedoch höchstens – 2 und +4 absolute Prozentpunkte			± 25 % des deklarierten Gehalts, jedoch höchstens 0,9 absoluter Prozentpunkt
Die P₂O₅-Toleranzen gelten für neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅).						

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 3 – PFC 1(B)

Vorschlag der Kommission

Organischer Kohlenstoff: ± **20 %** relative Abweichung vom deklarierten Wert,

Geänderter Text

Organischer Kohlenstoff: ± **15 %** relative Abweichung vom deklarierten Wert,

jedoch höchstens 2,0 absolute
Prozentpunkte

Organischer Stickstoff (N): ± 50 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 1,0 absoluter
Prozentpunkt

Gesamtkupfer (Cu): ± 50 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 2,5 absolute
Prozentpunkte

Gesamtzink (Zn): ± 50 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 2,0 absolute
Prozentpunkte

jedoch höchstens 2,0 absolute
Prozentpunkte

Organischer Stickstoff (N): ± 15 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 1,0 absoluter
Prozentpunkt

Gesamtkupfer (Cu): ± 15 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 2,5 absolute
Prozentpunkte

Gesamtzink (Zn): ± 15 % relative
Abweichung vom deklarierten Wert,
jedoch höchstens 2,0 absolute
Prozentpunkte

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 3 – PFC 1(C)(I)

Vorschlag der Kommission

Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen anorganischer Primärnährstoffe

N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	CaO	SO ₃	Na ₂ O
± 25 % des deklarierten Gehalts der Nährstoffformen, die bis zu einem Höchstwert von 2 absoluten Prozentpunkten vorhanden sind			± 25 % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe, jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte			± 25 % des deklarierten Gehalts, jedoch höchstens 0,9 absoluter Prozentpunkt

Korngröße: ± 10 % relative Abweichung in Bezug auf den deklarierten prozentualen Anteil
des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert.

Menge: ± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

Geänderter Text

Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen anorganischer Primärnährstoffe

N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	CaO	SO ₃	Na ₂ O
± 25 % des deklarierten Gehalts der Nährstoffformen, die bis zu einem Höchstwert von 2 absoluten Prozentpunkten vorhanden sind, sowohl für jeden einzelnen Nährstoff als auch für die Summe der			-50 % und $+100$ % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe, jedoch höchstens -2 und $+4$ absolute Prozentpunkte			-50 % und $+100$ % des deklarierten Gehalts dieser Nährstoffe, jedoch höchstens -2 und $+4$ absolute Prozentpunkte

Nährstoffe

Die genannten Toleranzen gelten auch für die Stickstoffformen und für die Löslichkeiten.

Korngröße: $\pm 20\%$ relative Abweichung in Bezug auf den deklarierten prozentualen Anteil des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert.

Menge: $\pm 3\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil 3 – PFC 3

Vorschlag der Kommission

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Qualitätskriterien	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
pH-Wert	$\pm 0,7$ zum Zeitpunkt der Herstellung $\pm 1,0$ jederzeit in der Vertriebskette
Organischer Kohlenstoff (C)	$\pm 10\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtstickstoff (N)	$\pm 20\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	$\pm 20\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	$\pm 20\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Trockenmasse	$\pm 10\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert
Menge	-5% relative Abweichung vom deklarierten Wert zum Zeitpunkt der Herstellung -25% relative Abweichung vom deklarierten Wert jederzeit in der Vertriebskette
Organischer Kohlenstoff (C)/organischer Stickstoff (N)	$\pm 20\%$ relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte

Korngröße	± 10 % relative Abweichung in Bezug auf den deklarierten prozentualen Anteil des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert.
<i>Geänderter Text</i>	
Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Qualitätskriterien	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
pH-Wert	± 0,7 zum Zeitpunkt der Herstellung ± 0,9 jederzeit in der Vertriebskette
Organischer Kohlenstoff (C)	± 10 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtstickstoff (N)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absoluter Prozentpunkt
Trockenmasse	± 10 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Menge	-5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert zum Zeitpunkt der Herstellung -15 % relative Abweichung vom deklarierten Wert jederzeit in der Vertriebskette
Organischer Kohlenstoff (C) / organischer Stickstoff (N)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Korngröße	± 10 % relative Abweichung in Bezug auf den deklarierten prozentualen Anteil des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert.

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 3 – PFC 4

Vorschlag der Kommission

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Qualitätskriterien	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
Elektrische Leitfähigkeit	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 75 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
pH-Wert	± 0,7 zum Zeitpunkt der Herstellung ± 1,0 jederzeit in der Vertriebskette
Menge (Volumen) (Liter oder m ³)	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung -25 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Mengenbestimmung (Volumen) von Materialien mit einer Korngröße von mehr als 60 mm	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung -25 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Mengenbestimmung (Volumen) von vorgeformten Kultursubstraten	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung -25 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlöslicher Stickstoff (N)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 75 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 75 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 75 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette

Geänderter Text

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Qualitätskriterien	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
Elektrische Leitfähigkeit	± 50 % relative Abweichung zum

	Zeitpunkt der Herstellung ± 60 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
pH-Wert	± 0,7 zum Zeitpunkt der Herstellung ± 0,9 jederzeit in der Vertriebskette
Menge (Volumen) (Liter oder m ³)	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung - 15 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Mengenbestimmung (Volumen) von Materialien mit einer Korngröße von mehr als 60 mm	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung - 15 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Mengenbestimmung (Volumen) von vorgeformten Kultursubstraten	-5 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung - 15 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlöslicher Stickstoff (N)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 60 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 60 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette
Wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)	± 50 % relative Abweichung zum Zeitpunkt der Herstellung ± 60 % relative Abweichung jederzeit in der Vertriebskette

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Gärrückstände von Energiepflanzen

Geänderter Text

(b) Gärrückstände von Energiepflanzen
und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft

gemäß CMC 4

gemäß CMC 4

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(fa) unverarbeitete oder mechanisch
verarbeitete Pflanzen, Pflanzenteile oder
Pflanzenextrakte gemäß CMC 2***

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) auf einen Denitrifikationshemmstoff
gemäß PFC 5(A)(Ia)***

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 1 – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) auf einen Denitrifikationshemmstoff
gemäß PFC (A)(Ia)***

Abänderung 319

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul A – Nummer 2.2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) Entwicklungskonzept,
Fertigungszeichnungen und -pläne**

entfällt

Abänderung 320

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul A – Nummer 2.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) Beschreibungen und
Erläuterungen, die zum Verständnis der
genannten Zeichnungen und Pläne sowie
der Verwendung des Düngeprodukts mit
CE-Kennzeichnung erforderlich sind**

entfällt

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul A1 – Nummer 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in den Abschnitten 4.1 bis 4.3
genannten Zyklen und Prüfungen sind an
einer repräsentativen Probe des Produkts
mindestens alle 3 Monate im Namen des
Herstellers zur Prüfung der
Übereinstimmung mit den folgenden
Anforderungen durchzuführen:

Die in den Abschnitten 4.1 bis 4.3
genannten Zyklen und Prüfungen sind an
einer repräsentativen Probe des Produkts
**im Fall des fortlaufenden Betriebs der
Anlage** mindestens alle **sechs** Monate **und**
im Fall der periodischen Fertigung
jährlich im Namen des Herstellers zur
Prüfung der Übereinstimmung mit den
folgenden Anforderungen durchzuführen:

Abänderung 322

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul A1 – Nummer 4.3.5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.3.5a. Der Hersteller bewahrt die Prüfberichte zusammen mit den technischen Unterlagen auf.

Abänderung 323

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul B – Nummer 3.2 – Buchstabe c – Aufzählungspunkt 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Prüfberichte und,

– Prüfberichte, **einschließlich Studien zur agronomischen Wirksamkeit**, und,

Abänderung 324

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil 2 – Modul D1 – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **Entwicklungskonzept, Fertigungszeichnungen und -pläne, einschließlich einer schriftlichen Beschreibung sowie eines Schaubilds des Produktionsprozesses, in dem jede Behandlung, jedes Vorratsgefäß und jeder Bereich klar ausgewiesen ist**

(b) **eine schriftliche** Beschreibung **und ein Schaubild** des Produktionsprozesses,